Stenographisches Protokoll.

40. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 12. Dezember 1946.

Inhalt.

1. Nationalrat.

Ansprache des Präsidenten Kunschak anläßlich des Abschlusses der Budgetberatungen und der Weihnachtsferien (S. 1193).

2. Personalien.

Krankmeldung (S. 1164).

3. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfrage 59/J (S. 1164).

4. Regierungsvorlage.

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 145, über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser abgeändert wird (2 2 d. b.) — Finanz- und Budgetauschaß (S. 1164).

5. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 62/A und 63/A (S. 1164).

6. Rechnungshof.

Bericht des Rechnung hofausschusses über die Zuschrift des Rechnungshofes vom 4. November 1946 (243 d. B.), betreffend den Bundesrechnungsabschluß für das Jah. 1945 (27% d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Aigner (S. 1192); Annahme de Berichtes in zweiter und dritter Lesung (S. 1193).

7. Verhandlungen.

a) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (232 d.B.), betreffend die Preisregelungsgesetz-Novelle (248 d. L.).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Migsch (S. 1165);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1165).

b) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (240 d.B.), betreffend die 2. wirtschaftsverbändegesetz-Novelle (249 d.B.). Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Margaretha (S. 1165);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1165).

c) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (217 d.B.): Fundesgesetz über die Überleitung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den Verwaltungsgerichtshof (250 d.B.). Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Margaretha (S. 1165);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1166).

d) Fericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (257 d. B.), betreffend die Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes (269 d. B.).

Eerichterstatter: Abgeordneter Krisch (S. 1166); Annahme des Geletzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1166). e) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsverlage (260 d. B.), betreffend die 2. Arbeitspflichtgesetznovelle (270 d. B.). Berichterstatter: Abgeordneter Kysela (S. 1166); Redner: Abgeordneter Elser (S. 1167);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1170).

f) Pericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (262 d. B.), betreffend das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (271 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Hillegeist (S. 1170 und S. 1176);

Redner: Abgeordneter Elser (S. 1174);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1177).

g) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Wölfler und Genossen, betreffend außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Apothekenwesens (53/A) (272 d. B.).

Berichte statter: Abgeordneter Wölfler (S.1177); Annahme des Antrages in zweiter und dritter Lesung (S. 1177).

h) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (239 d.B.): Bundesverfassungsgesetz zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege (251 d.B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Tschadek (S. 1177);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1178).

i) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (235 d.B.), betreffend das Verwertungsgesellschaften - Überleitungsgesetz (273 d.B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Häuslmayer (S. 1178);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1178).

j) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (258 d. B.): Bundesgesetz über die weitere Aufhebung von Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts (274 d. B.). Berich erstatter: Abgeordneter Dr. Pittermann (S. 1178);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1178).

k) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (258 d. B.): Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Testamentsrechtes (275 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Wölfler (S.1178); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1179).

- Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (224 d. B.), betreffend das Kriegsblinden- und Invalidenlotterie-Gesetz (265 d. B.).
 - Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Gorbach (S. 1179);
 - Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1179).
- m) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (226 d.B.): Bundesgesetz über Abänderung des Gesetzes vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1945, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs (276 d.B.).
 - Berichterstatter: Abgeordneter Marktschläger (S. 1179):
 - Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1180).
- n) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (33 d.B.): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der Liegenschaft E. Z. 117 Grundbuch Alsergrund (ehemalige Konsularakademie in Wien, IX., Boltzmanngasse 15) (2.7 d.B.).
 - Berichterstatter: Abgeordneter Brunner (S. 1180); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1181).
- o) Bericht des Finanz- und Budgetau schusses über die Regierungsvorlage (234 d. B.), betreffend die 1. Zinsenstreichungsgesetznovelle (268 d. B.). Berichterstatter: Abgeordneter Marktschläger (S. 1181);
 - Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung. (S. 1181).
- p) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (252 d. B.): Bun esgesetz, womit das Bundesgesetz vom 5. Juli 1946 ber die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, B. G. Bl. 154/46, abgeändert wird (276 d. B.). Berichterstatter: Abgeordneter Prinke (S. 1181); Redner: Abgeordneter Honner (S. 1182); Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1183).
- q) Bericht des Ausschu ses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlagen (199 d. B.), betreffend da Straßenpolizeigesetz und das Kraftfahrrechts - Überleitungsgesetz (245 d. B.). Berichterstatter: Abgeordneter Lakowitsch (S. 1183);
 - Annahme des Ge etzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1184).
- r) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (237 d. B.), betreffend das Gehaltsgesetz 1946 (279 d. B.).

Berichterstatter: Abgeordneter Ludwig (S. 1184); Redner: Abgeordneter Elser (S. 1185), Dr. Neugebauer (S. 1187), Grubhofer (S. 1189) und Horn (S. 1190);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1191);

- Ablehnung der Minderheitsanträge Horn und Genossen sowie Gumplmayer und Genos en (S. 1191).
- s) Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes (280 d. B.).

Berichterstatter: Ludwig (S. 1191);

- Annahme des Antrages in zweiter und dritter Lesung (S. 1192).
- t) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (254 d. B.), betreff nd das Pflanzenzuchtgesetz (27 d. B.). Berichterstatter: Abgeordneter Scheibenreif (S. 1192);

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 1192).

In der Sitzung eingebrachte

Anträge

- der Abgeordneten Dr. Migsch, Dr. Pittermann, Hillegeist und Genessen, betreffend ein Gesetz über die Verstaatlichung der Magnesitindustrie (64/A);
- der Abgeordneten Schneeberger, Spielbüchler, Zechtl, Rosenberger, Voithofer, Wedenig, Gföller und Genossen auf ein Bundesgesetz, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterordnung) (65/A);
- der Abgeordneten Uhlir, Hillegeist, Jiricek, Krisch, Wilhelmine Meik und Gemessen auf ein Bundesgesetz, betreffend die Üb rleitung zum öst rreichischen Sczialversicherungsrecht (Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz — SVÜG.) (66/A);
- der Abgeordneten Fink, Ing. Raab, Ing. Schumy, Rainer und Gen ssen auf baldige Durchführung einer Volkszählung (67/A).

Eingelangt ist die Antwort

des Bunde ministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Wedenig und Genossen (40 A. B. zu 59/J).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 05 Minuten.

Präsident Böhm eröffnet die Sitzung.

Krank gemeldet ist der Abgeordnete Richard Wolf.

Die eingelangten Anträge 62/A und 63/A wurden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 59/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt: Bundesgesetz, womit

das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 145, über vorläufige Maßnahmen für die Wiederherstellung kriegsbeschädigter Wohnhäuser abgeändert wird (282 d. B.).

Sie wird dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Es gelangt der 1. Punkt der Tagesordnung zur Verhandlung: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (232 d.B.): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli

1945, St. G. Bl. Nr. 89, verlängert wird (Preisregelungsgesetz-Novelle) (248 d. B.).

Berichterstatter Dr. Migsch: Hohes Haus! Das Preisregelungsgesetz hatte eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1946. Es stellt die rechtliche Grundlage zur Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Preisniveaus und aller einschlägigen Regelungen dar. Es wäre naturgemäß sehr verlockend, und wie zugegeben werden muß, auch notwendig, die Fragen der Preispolitik einer eingehenden Erörterung zu unterziehen. Gegenwärtig handelt es sich aber nur darum, dieses Gesetz bis 30. Juni 1947 zu verlämgern. Das Hohe Haus wird daher im gegebenen Zeitpunkte reichlich Gelegenheit haben, die Preispolitik zu erörtern.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung unterzogen und eine kleine Abänderung beschlossen, und zwar soll dieses Bundesgesetz mit 31. Dezember 1946 in Kraft treten, um ein Interregnum, einen gesetzlosen Zustand, zu vermeiden.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag (liest):

"Das Hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird einstimmig zum Besehluß erhoben.

Es folgt der 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (240 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 171, über die Errichtung von Österreichischen Wirtschaftsverbänden (2. Wirtschaftsverbändegesetz-Novelle) (249 d. B.).

Berichterstatter Dr. Margaretha: Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage beschäftigt. Die Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, daß weite Bevölkerungskreise mit der Tätigkeit der Wirtschaftsverbände nicht zufrieden sind. Es besteht das Bedürfinis, die Wirtschaftsverbände derartig zu organisieren, daß sie den Erfordernissen sowohl der Erzeuger als auch der Bearbeiter, Verarbeiter, Verteiler und Verbraucher besser entsprechen, als dies bisher geschehen ist. Um die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür zu schaffen, ist eine gründliche Umarbeitung des bestehenden Gesetzes notwendig. Für diese Umarbeitung wurde ein Unterausschuß eingesetzt.

Wegen der Schwierigkeit der Materie ist aber nicht zu erwarten, daß der Ausschuß

rechtzeitig seine Beratungen beenden und einen neuen Gesetzentwurf ausarbeiten könnte, der noch vor Ablauf des mit Ende dieses Jahres befristeten Stammgesetzes verabschiedet werden könnte. Um daher eine Gesetzeslücke zu vermeiden, ist es notwendig, das bestehende Gesetz zu verlängern, und zwar soll dies auf eine möglichst kurze Dauer erfolgen. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich dafür ausgesprochen, das Gesetz in der bisherigen Fassung bis zum 28. Februar 1947 zu verlängern.

Der Ausschuß stellt in diesem Sinne den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf seine Zustimmung geben.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der 3. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (217 d. B.): Bundesgesetz über die Überleitung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den Verwaltungsgerichtshof (250 d. B.).

Berichterstatter Dr. Margaretha: Hohes Haus! Im Zeitpunkt der Befreiung Österreichs war beim Reichsverwaltungsgericht, Außensenat Wien, und bei den Reichssonderverwaltungsgerichten, die ihren Sitz außerhalb Österreichs hatten, eine Reihe von Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten anhängig, die infolge der politischen Ereignisse von diesen Verwaltungsgerichten nicht mehr erledigt werden konnten.

Ferner waren in diesem Zeitpunkt auf Grund der damals in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften von Verwaltungsbehörden Bescheide erlassen, die inmerhalb der gesetzlich festgelegten Beschwerdefrist einer Beschwerde bei den eben genannten Verwaltungsgerichten zugänglich waren. Die betroffenen Parteien konnten aber infolge der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse die Beschwerden nicht mehr bei den Reichsverwaltungsgerichten einbringen, so daß diese Bescheide unanfechtbar geworden sind.

Aus diesen beiden Tatsachen ergeben sich nun unbillige Härten, die durch die vorliegende Regierungsvorlage im Interesse der Bevölkerung beseitigt werden sollen. Mit dieser Vorlage wird auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtes derselbe Rechtszustand hergestellt, wie er auf dem Gebiete des zivilrechtlichen Verfahrens anerkannt worden ist.

Der Ausschuß hat an der Vorlage nur sprachliche Verbesserungen vorgenommen und legt sie mit diesen geringfügigen Veränderungen und Klarstellungen vor.

Ich stelle den Antrag (liest).

"Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschlußerhoben.

Als 4. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (257 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz) abgeändert wird (269 d. B.).

Berichterstatter Krisch: Hohes Haus! Ich habe einen Bericht über die Regierungsvorlage zu erstatten, womit das Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge abgeändert und seine Geltungsdauer verlängert wird.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1946 wurde die Arbeitslosenfürsorge erstmalig in der zweiten Republik zur gesetzlichen Bestimmung erhoben. Dieses Gesetz würde am 31. Dezember 1946 ablaufen, wenn es nicht erneuert würde.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Absicht, ein vollständig neues Arbeitslosenversicherungsgesetz auszuarbeiten, das so ziemlich alle Kapitel des Gebietes der Arbeitslosenversicherung umfassen soll. Es war aber bis jetzt noch nicht in der Lage, einen derartigen Regierungsentwurf vorzulegen. Das Ministerium wird sich bemühen, bis zum Zeitpunkt des Ablaufes der verlängerten Gesetzesbestimmungen, das ist bis zum 30. Juni mächsten Jahres, einen diesbezüglichen Regierungsentwurf im Hause einzubringen, und uns sodann die Möglichkeit geben, in der üblichem Weise zu allen Problemen Stellung zu nehmen

Die vorliegende Gesetzesvorlage beinhaltet aber in Anlehmung an das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz auch eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung um 50 Prozent gegenüber den Ansätzen vom Mai 1946. Auf Grund der Erhöhung kommt nunmehr in der Lohnklasse I, das ist bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst bis zu 36S, eine Arbeitslosenunterstützung im Ausmaß von 1620 S als Hauptunterstützung, für den ersten Familienangehörigen eine Zusatzunterstützung von 540 S und für jeden weiteren Familienangehörigen eine solche von 360 S zur Auszah-

lung. In der Lobnklasse II, das ist bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von 36 bis 54 S, beträgt die Hauptunterstützung 18 S, der Familienzuschlag für den ersten Angehörigen 630 S und für jeden weiteren Angehörigen 450 S. In der Lohnstufe III, das ist bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst von über 54 S, beträgt die Hauptunterstützung 2250 S, die Unterstützung für den ersten Familienangehörigen 720 S und für die weiteren Familienangehörigen je 540 S in der Woche. Das Mehrerfordernis für diese erhöhten Unterstützungssätze wird aus den laufenden Einnahmen der Beitragsleistungen bestritten. In dem vorliegenden Bericht (269 d. B.), ist ein Druckfehler zu korrigieren, und zwar soll es in dem Satz, welcher der Tabelle über die Umterstützungssätze vorangeht, statt "ab 1. Jänner 1946" richtig heißen: "ab 1. Jänner 1947".

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit der gegenständlichen Regierungsvorlage eingehend beschäftigt und ist zu dem einhelligen Beschluß gekommen, im Hohen Haus zu beantragen (liest):

"Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den Gesetzesentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Es folgt der 5. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (260 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit das Arbeitspflichtgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, abgeändert wird (2. Arbeitspflichtgesetznovelle) (270 d. B.).

Berichterstatter Kysela: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in der Sitzung vom 6. Dezember 1946 zum drittenmal mit diesem Gesetz beschäftigt. Die erste Novellierung mußte auf Wunsch der Alliierten durchgeführt werden. Es waren dies aber nur unwesentliche Änderungen. Diese Novellierung hat den Zweck, die Geltungsdauer des Gesetzes um ein Jahr, und zwar bis zum 31. Dezember 1947, zu verlängern. Bei der Behandlung wurde seinerzeit der Entwurf vom Berichterstatter als Notgesetz bezeichnet und es wurde darin die Bestimmung aufgenommen, daß es mit Ende 1946 sein Ende finden soll. Leider ist es bis heute nicht gelungen, die Not zu überwinden. Mir als Berichterstatter steht nicht zu, darüber zu polemisieren, warum wir mit diesen Schwierigkeiten bis heute noch nicht fertig geworden sind. Auf eine der Ursachen, daß es in diesem Zusammenhang nicht recht vorwärts gehen will, soll trotzdem hingewiesen werden.

Ich glaube, es liegt vor allem in der Besatzung und in der noch immer vorhandenen Zonenwirtschaft. Wir, das Hohe Haus, sind uns darüber einig, leider noch nicht die Großen der Welt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen und stellt sonach den Antrag (liest):

"Das Hohe Haus wolle dem vorgelegten Entwurf dieses Bundesverfassungsgesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Abg. Elser: Hohes Haus! Die Kommunistische Nationalratsfraktion hat dieses Arbeitspflichtgesetz bekanntlich schon zweimal im Hohen Hause abgelehnt. Gestatten Sie mir nun, daß ich heute noch einmal wiederhole, weshalb die Kommunisten dieses Gesetz grundsätzlich ablehnen.

Ich muß vor allem auf die Frage zurückkommen: Was ist denn eigentlich der Anlaß gewesen, um dieses Arbeitszwangsgesetz zu erlassen? Der Anlaß war folgender: Man wollte mit diesem Gesetz die Arbeitskräfte für den Wiederaufbau und die landwirtschaftliche Produktion sicherstellen. Gestatten Sie mir nun die Frage: Hat dieses Gesetz bis heute, nachdem es schon f st ein Jahr in Kraft ist, diesen Zweck erfüllt? Ich glaube, Sie werden mit mir übereinstimmen, wenn ich darauf mit einem glatten Nein antworte. Weder die Industrie, noch das Gewerbe, noch die Landwirtschaft verfügen trotz des Zwangsgesetzes über die notwendigen Arbeitskräfte, und um sogenannte versetzte Personen, belastete Nationalsozialisten oder ausgesprochen arbeitsscheue Elemente mit Zwangsmaßnahmen in den Arbeitsprozeß einzugliedern, genügen unserer Auffassung nach andere, administrative, polizeiliche Maßnahmen. Da bedarf es keines Zwangsgesetzes, das mehr oder weniger die Fortsetzung des Grundgedankens der Faschisten darstellt, und vor allem nicht eines Zwangsgesetzes, das die österreichische Arbeiterschaft ohne Unterschied ihrer parteipolitischen und weltanschaulichen Einstellung ablehnt.

Gestatten Sie mir, auf die Frage einzugehen, weshalb die große Masse der Arbeiterund Angestelltenschaft dieses Gesetz ableihnt. Was braucht denn eigentlich die österreichische Industrie, das österreichische Handwerk, die österreichische Landwirtschaft? Der Bergbau braucht qualifizierte Hauer,

Schlosser, Tischler, Elektriker, Installateure, Maurer, Schmiede, Spengler, Dachdecker und so weiter. Das braucht die österreichische Wirtschaft. Vor allem aber mangelt es auch an qualifizierten Hilfsarbeitern, welche heute, bei dem Mangel an Fachkräften, vielfach im Gegensatz zu früher an die Stelle der Fachkräfte treten müssen. Und warum sind eigentlich diese Fachkräfte nicht greifbar, weshalb haben wir überall Mangel an Fachkräften und so weiter? Auf diese Frage kann ich Ihnen eine einfache Antwort geben: Zehntausende sind im Kriege getötet worden, weitere Zehntausende sind kriegsversehrt und Zehntausende sind bekanntlich noch in Kniegsgefangenschaft; ein beträchtlicher Teil der Facharbeiter ist bereits überaltert und aus natürlichen Gründen aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden.

Das sind im großen und ganzen die Ursachen, weshalb es der österreichischen Wirtschaft und nicht zuletzt dem österreichischen Handwerk und auch der Landwirtschaft an den nötigen Arbeitskräften mangelt. Wir sehen also, nicht durch Zwangsgesetze kann man die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt ändern, sondern man muß bestimmte Ursachen zielbewußt beheben.

Eine der dringlichsten Maßnahmen auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes müßte eine Großaktion sein, welche den gewerblichen Nachwuchs so rasch wie möglich sichert, und hier gestatten Sie mir, daß ich auf dem Gebiete der Reorganisation und der verschiedenen Maßnahmen zur Heranbildung des nötigen gewerblichen Nachwuchses, aber auch zur Heranbildung und Heranschaffung der nötigen Arbeitskräfte für die Landwirtschaft einige grundsätzliche Gedanken ausführe. Je rascher sie in die Tat umgesetzt werden, desto eher werden wir die großen Kalamitäten auf dem Arbeitsmarkt beseitigen.

Wir brauchen ein Gesetz über die Errichtung von staatlichen Lehrwerkstätten, vorerst einmal in der metall- und holzverarbeitenden Industrie. Hier soll an die Stelle der Meisterlehre die Staatslehre treten. Gerade in dem großen metallverarbeitenden Sektor der Großindustrie ist es ohne weiteres möglich, daß man die Fabriksleitungen, beziehungsweise -verwaltungen durch eine gesetzliche Verfügung zwingt, eine geeignete Lehrwerkstätte einzurichten, damit ein entsprechender Nachwuchs organisch herangebildet werden kann. Ich stelle mir die Sache so vor, daß in all diesen Großbetrieben der metall- und holzverarbeitenden Industrie mindestens fünf Prozent der Belegdie Industrie und das Gewerbe Handwerker: schaft Lehrlinge sein müssen, Lehrlinge,

die systematisch in den Lehrwerkstätten die Möglichkeit haben, sich zu Facharbeitern heranzubilden.

Ein weiteres Gesetz soll die Einstellungspflicht von Lehrlingen in den übrigen Großindustrien regeln. Wir haben ein Invalideneinstellungsgesetz und wir brauchen auch dringend ein Lehrlingseinstellungsgesetz. Es ist nicht in Ordnung, daß es Zweige der Großindustrie gibt - ich verweise auf die Lebensmittelbranche und so weiter -, die für den nötigen Nachwuchs eigentlich entweder gar nichts oder nur sehr wenig tun. Alles das kann aber nur durch entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Wenn wir uns hier auf die Freiwilligkeit verlassen und einfach ruhig warten, bis sich das von selbst ergibt, werden wir immer wieder in bezug auf unseren Nachwuchs an gewerblichen Fachkräften in größte Schwierigkeiten kommen.

Wir brauchen aber auch eine gesetzliche Verfügung, die darauf hinausläuft, all den Meilstern in den Handwerksbetrieben, die Lehrlinge beschäftigen, die nötige Unterstützung und Förderung zuteil werden zu lassen. Ich weiß, gerade bier in diesem Hohen Hause und ebenso in den Landtagen des österreichischen Staates wurde die Lehrlingsfrage oft eingehend erörtert. Gewiß, es gibt auch Handwerksmeister, die vielfach die Frage des Nachwuchses, also der Lehrlinge, mehr oder weniger in einer Art und Weise lösen, mit der wir uns nicht einverstanden erklären können. Es ist das das bekannte Gebiet des Lehrlingselends und der Lehrlingsausbeutung und so weiter. Aber es ist heute nicht meine Aufgabe, auf diesen Zweig besonders hinzuweisen.

Eines will ich aber auch feststellen: bis zur Zeit waren es zum Großteil noch das Handwerk, das Gewerbe, der Schneidermeister, der Schlossermeister und Tischlermeister auf dem Lande und in der Stadt, die für den notwendigen fachlichen, den gewerblichen Nachwuchs gesorgt haben. Es gibt Tausende und Zehntausende von Meistern, die im Lehrling nicht ein Ausbeutungsobjekt, sondern die in ihm eben den Menschen sehen, der früher oder später an ihre Stelle treten soll. Wenn wir also überhaupt über einen gewerblichen Nachwuchs verfügen, so verdanken wir dies im allgemeinen den Meistern. Wenn ich anfangs für die Staatslehre eingetreten bin, so will ich hier gleich feststellen, daß wir in Österreich noch lange Zeit mit der Meisterlehre werden rechnen müssen. Unsere tüchtigen Handwerksmeister werden nach wie vor diejenigen sein müssen, die uns zum großen Teil den fachder Handwerksmeister auf diesem Gebiet seine Pflicht erfüllt, den Lehrling wirklich als Lehrling behandelt und ihm die nötigen Kenntnisse beibringt, dann gebührt diesem Handwerksmeister nach meiner Auffassung auch eine entsprechende Unterstützung und Förderung durch den Gesetzgeber.

Wir brauchen vielfach auch in den Großbetrieben allgemeine Umschulungskurse, Berufskurse, die vor allem aus einem großen Teil der unqualifizierten Hilfsarbeiter qualifizierte Hilfsarbeiter heranbilden. Ich habe schon ausgeführt, daß vielfach wegen des Mangels an Fachkräften qualificierte Hilfsarbeiter an deren Stelle treten müssen.

Eine sehr wichtige Frage möchte ich hier nur ganz kurz streifen; ich habe sie schon einmal bei Behandlung des Arbeitspflichtgesetzes erörtert. Es ist dies die meiner Auffassung nach notwendige Staatskontrolle und eine strenge Kontingentierung der Privatschulen in bezug auf ihre Schüleranzahl. Es muß einmal ausgesprochen werden: Die österreichische Wirtschaft, vor allem die österreichische Landwirtschaft, braucht kein Stehkragenproletariat, sie braucht nicht eine Menge von Büromenschen, denn Büromenschen hat sie schon mehr als genug. Im Gegenteil, wir sehen ja, daß sich bereits heute trotz des gewaltigen Mangels an Arbeitskräften gerade in diesem Beruf Arbeitslosigkeit bemerkbar macht. Büromenschen brauchen wir also nicht. Was die österreichische Wirtschaft braucht, das sind produktive Fachkräfte, landwirtschaftliche Kräfte, die auch eine entsprechende landwirtschaftliche Ausbildung erfahren müssen. Das alles, meine Damen und Herren, scheint mir notwendig zu sein, um auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes die heute sicherlich nicht tragbaren Verhältnisse zu bessern und zu ändern.

Die Krönung all dieser gesetzlichen Maßnahmen erblicke ich in einer vollständigen Gewiß, die österreichische Schulreform. Schule ist nicht eine der schlechtesten. Das österreichische Schulwesen ist heute noch vorbildlich: das Reichsvolksschulgesetz, das seit einigen Generationen in Kraft ist, bildet auch heute noch die Grundlage eines vorbildlichen Schulwesens. Aber schließlich — die Zeit bleibt nicht stehen - brauchen wir auch auf diesem Gebiet Reformen, und zwar Reformen, indem wir allen Schülern, gleichgültig, ob sie das Kind eines Landarbeiters oder eines gewerblichen Arbeiters in der Stadt, gleichgültig, ob sie das Kind eines Reichen, Begüterten oder das Kind eines Besitzlosen sind, die gleiche Schulbildung vermitteln. Wir brauchen eine allgemeine, universelle, einheitlich ausgerichtete Schulbildung. Unserer Auflichen Nachwuchs sichern werden. Wenn also fassung nach ist der Unterrichtsstoff der

Volks-, Haupt- und Mittelschulen in einer einheitlichen Schule zusammenzufassen; wir Kommunisten nennen sie Grundschule. Dieser Grundschule sollen dann die Berufsvorschulen angegliedert werden. Jeder, gleichgültig, ob er den Weg zur Hochschule findet oder nicht, soll schließlich im neunten und zehnten Schuliahr diese Benufsvorschule durchgehen. Sie ist dann, ich möchte sagen, der Auftakt und die Einleitung für das spätere Berufsleben. Eine völlige Reorganisation des heutigen Schulwesens scheint mir also die Krönung aller gesetzlichen Maßnahmen zu sein, die dann allein all die notwendigen geschulten Arbeitskräfte für unsere Wirtschaft sicherzustellen vermag. Ich glaube, diese Maßnahmen sind viel, viel wichtiger als eine mechanische Verlängerung eines Arbeitspflichtgesetzes, das mehr oder weniger keinerlei segensreiche Auswirkung hat, im Gegenteil, von den arbeitenden Menschen mit Recht als verletzend abgelehnt wird.

Ich komme ganz kurz zur Landwirtschaft. Die Landwirtschaft braucht Arbeitskräfte. Wollen Sie mir aber gestatten zu sagen, daß es falsch wäre, zu behaupten, die Landwirtschaft im allgemeinen leide an einem Mangel an Arbeitskräften. Wir müssen feststellen, daß der klein- und mittelbäuerliche Betrieb dann, wenn die großen Massen der Kniegsgefangenen heimkehren werden, über genügend Arbeitskräfte verfügen wird. Ganz anders liegen die Dinge bei den landwirtschaftlichen Großbetrieben. Dort mangelt es sehr an Arbeitskräften. Es mangelt in diesen Betrieben vor allem auch an fachlich geschulten landwirtschaftlichen Kräften, nicht nur an Arbeitskräften allgemeiner Art. Das muß einmal auseinandergehalten werden. Die Verhältnisse in den bäuerlichen Betrieben dürfen bei der Beurteilung dieser Frage nicht einfach mechanisch mit den Verhältnissen in den landwirtschaftlichen Großbetrieben verglichen werden. Gestatten Sie mir auch hier einiges zu sagen: Ich bin der grundsätzlichen Auffassung, es muß endlich einmal zum Ausdruck gebracht werden, daß die landwirtschaftliche Anbeit der gewerblichen Arbeit vollständig gleichwertig ist. Die landwirtschaftliche Arbeit muß endlich einmal als vollwertig angesehen werden. Landwirt zu sein ist meiner Auffassung nach eine der ehrendsten Aufgaben, die einem Staatsbürger und einem Menschen zufällt. Landwirt sein, auf das kann man stolz sein. Wir müssen aufhören, die Landwirte nur dann Gegenstand interessierter Betrachtung sein zu lassen, wenn wir katastrophale Ernährungssorgen haben, bei normalen Verhält-

interesselos vorbeizugehen. Das möchte ich einleitend grundsätzlich gesagt haben.

Auch hier sind verschiedene gesetzliche Maßnahmen notwendig. Vor allem — das haben wir schon einige Male hier aufgezeigt und werden wir beim kommenden Sozialgesetz zu hören bekommen - ist es nötig, daß man doch mehr oder weniger rasch das Sozialund Arbeitsrecht im landwirtschaftlichen Sektor dem Sozial- und Arbeitsrecht der gewerblichen Arbeiter angleicht. Wenn wir das erreichen, wird erstens einmal auf diesem Gebiet micht der Unterschied aufscheinen, der dazu führt, daß sich entsprechend dem geringen Anreiz, den die landwirtschaftliche Arbeit bietet, die Arbeiter lieber der Industrie und dem Bergbau zuwenden. Wir brauchen auch den Bauern und müssen ihm stets die notwendige Arbeitskraft sicherstellen. Ein Mittel dazu wäre eine großzügige Siedlungsaktion, die darauf hinausläuft, daß der Großgrundbesitzer Landparzellen an jene abtritt, die gewillt sind, ihre Arbeitskraft der Landwirtschaft zu widmen. Hat der Mann die Möglichkeit, seiner Familie ein Eigenheim zu bauen, hat er die Möglichkeit, sich neben seiner landwirtschaftlichen Berufsarbeit auch eine kleine Wirtschaft für sich und darüber hinaus auch für den Bedarf der Allgemeinheit aufzubauen, dann wird sich die Freude an der landwirtschaftlichen Arbeit bedeutend heben. Also auch eine Siedlungsaktion soll erwogen werden, denn ich bin der Meinung, der Grundbesitzer darf nicht einfach klagen, weil er keine Arbeitskräfte hat; mit Gejammer und mit Klagen allein kann man die sozialen Fragen nicht lösen.

Gerade der Großgrundbesitzer hat hier vielfach gesündigt. Wenn man die Wohnungen der Landarbeiter sieht, dann muß man wirklich staumen, unter welch erbärmlichen Verhältnissen diese Landarbeiter in den Gutsbetrieben heute noch wohnen müssen. Auch ihre Verpflegungsverhältnisse sind manchmal gegenüber denjenigen in den bäuerlichen Betrieben sehr schlecht. Der Bauer trachtet in der Regel, seinen Mitarbeitern ein gutes, auskömmliches Essen auf den Tisch zu setzen. Im allgemeinen ist die Verpflegung in den bäuerlichen Betrieben bedeutend besser als die Verpflegung in den Gutsbetrieben. Das ist ja auch eine der Ursachen, weshalb die Menschen viel lieber beim Bauern als in einem Gutsbetrieb arbeiten. Alle diese Dinge müssen berücksichtigt werden. Eine Lösung kann aber hier gefunden werden. Ich bin überzeugt, daß dann auch ein Gutsbetrieb, ein Großnissen aber am bäuerlichen Betrieb ganz grundbesitz, soweit er noch zu erhalten ist

und erhalten wird, die notwendigen Arbeitskräfte haben wird.

Eine sehr wichtige Frage scheint mir die Bestellung von Arbeitsinspektoren in der Landwirtschaft zu sein. Ich sehe gar nicht ein, warum wir nicht aus der Mitte der Landarbeiter Landinspektoren stellen sollen, die von Zeit zu Zeit alle landwirtschaftlichen Betriebe in ihrem Bezirk, sagen wir im Bereich einer Bezirkshauptmannschaft, einer notwendigen Kontrolle unterziehen. Gar manches, das schlecht und faul ist in den bäuerlichen Betrieben, würde dann ausgeschaltet werden. Ich glaube, die Bestellung von Landinspektoren, die keine bezahlten Kräfte sein müssen, sondern ihren Aufgaben ehrenamtlich nachkommen können, wäre auch ein Weg, um die Verhältnisse in der Landwirtschaft wesentlich zu bessern.

Dann brauchen wir vor allem auch bei den Bezirksbauernhammern Prüfungskommissionen, bei denen sich die fähigen Landarbeiter einer Prüfung unterziehen können. Sie werden dann Landgehilfen und unter Umständen Landmeister und Ökonomieräte. Ich sehe nicht ein, warum nicht auch ein Landarbeiter alle diese Phasen durchmachen soll. Wenn wir auf die Ausbildung der Landarbeiter im Gutsbetrieb und auf eine bessere Qualifikation mehr als bisher Gewicht legen, und zwar auf dem Weg der zuständigen landwirtschaftlichen Wirtschaftsverbände, dann bin ich überzeugt, daß wir auch in dieser Frage bedeutende Fortschritte erzielen und die Freude an den landwirtschaftlichen Berufen nur fördern werden.

Auf jeden Fall müssen wir endlich einmal mit den gebräuchlichen Bezeichnungen "Dirn" und "Knecht" aufräumen. Es gibt keine "Dirn" mehr und es gibt keinen "Knecht" mehr, es gibt nur "Mitarbeiter", "Arbeiter", "Landgehilfen" umd so weiter. Mit diesen entelbrenden Ausdrücken und Gebräuchen muß endlich einmal Schluß gemacht werden! Auch in der Fabrik spricht man ja nicht von "Fabriksknechten" und "Fabriksdirnen" sondern von Arbeitern als vollwertigen Staatsbürgern. Der Name "Arbeiter" ist wohl ein Ehrentitel, und einen solchen verdient nicht zuletzt auch der Landarbeiter. Es darf daher keine "Dirnen" und keine "Knechte", sondern mur "Mitarbeiter", "Arbeiter" und "Landgehilfen" geben. Wenn man vielleicht auch sagen wird, dies sei eine nazistische Terminologie, so ist mir das vollständig gleichgültig.

Zum Schluß noch eine sehr wichtige Sache, erbrachte, ein die Einführung landwirtschaftlicher Schulspringende Aklassen in den letzten Schulljahren an den Landschulen. Ich sehe gar nicht ein, warum herbeigeführt.

achten Schuljahr hauptsächlich landwirtschaftliche Fächer unterrichtet werden sollen. Wenn wir dies tun, dann werden wir damit schon den Hebel ansetzen, um fachlich entsprechend geschulte landwirtschaftliche Kräfte herangubilden.

Meine Damen und Herren! Das habe ich mir erlaubt, anläßlich der Verabschiedung dieses Arbeitspflichtgesetzes zu sagen. Wenn wir alle diese Maßnahmen gesetzgeberisch zusammenfassen und in die Form eines Gesetzes kleiden würden, dann hätten wir – davon bin ich überzeugt — damit wirklich einen positiven und produktiven Schritt zur Behebung aller dieser Mängel auf unserem Arbeitsmarkt gemacht. Das sind meiner Auffassung mach die wirklich erfolgversprechenden Maßnahmen, die uns in Zukunft die Arbeitskräfte für den Wiederaufbau unserer Wirtschaft auf allen Sektoren sichern und uns helfen, solche rasch heranzubilden. Weg also mit den nazistischen Arbeitssklavengesetzen! An ihre Stelle trete Freiheit und Würde der menschlichen Arbeit! Wir Kommunisten werden so wie bisher gegen dieses Arbeitspflichtgesetz stimmen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der 6. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (262 d. B.): Bundesgesetz über die Ampassung der Leistungen in der Sozialversicherung an die wirtschaftlichen Verhältnisse (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) (271 d. B.).

Berichterstatter Hillegeist: Mit dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1946 hat der Nationalrat die Gewährung von Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung beschlossen. Diese Beihilfen wurden ohne Rücksicht auf den Versicherungsverlauf und die Höhe der Bemessungsgrundlage in einer gleichbleibenden absoluten Höhe von 20 S für die Invalidenrenten, von 10S für die Witwenrenten und von 8S für die Waisenrenten per Monat gewährt. Dadurch wurde in jener Sparte der Sozialversicherung, die auf Grund ihres kurzen Bestandes und der niedrigen Beitragsgrundlagen die geringsten Leisbungen erbrachte, eine aus sozialen Motiven entspringende Anpassung der Rentenleistungen an die höheren Leistungen aus der Knappschafts- und Angestelltenversicherung Die Verteuerung der Lebenshaltungskosten, die in der gesamten privaten Wirtschaft und auch beim Staate und den Gebietskörperschaften Gehalts- und Lohmbewegungen mit positivem Ergebnis auslöste, konnte natürlich auf die Dauer nicht ohne Auswirkung auf die Leistungen der Sozialversicherung bleiben. Durch die Regierungsvorlage, 262 der Beilagen, über die Anpassung der Leistungen in der Sozialversicherung an die wirtschaftlichen Verhältnisse, Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz, wurde nun diesem Erfordernis durch Einführung von Zuschlägen in der Höhe des halben Betrages der jeweiligen Leistungen Rechnung getragen.

Während das Beihilfengesetz ausdrücklich vorgesehen hatte, daß die Kosten der Beihilfe der Bund trägt, mußte nun im Anpassungsgesetz bei der Angespanntheit des Budgets ein anderer Weg gesucht werden. Das Gesetz sieht vor, daß der aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsende Mehraufwand aus den Mitteln der Sozialversicherung getragen wird. Der Bund leistet zur vorläufigen Bestreitung der durch die eigenen Mittel nicht gedeckten Aufwände Vorschüsse auf die im Zuge der Neugestaltung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes festzusetzende Beitragsleistung des Bundes. Um die Versicherungsträger instandzusetzen, die erhöhten Leistungen auch wirklich zu erbringen, muß daher auf eine entsprechende Steigerung ührer Einnahmen Bedacht genommen werden. An eine allgemeine Erhöhung der Beiträge ist unter den heutigen Verhältnissen nicht zu denken, wo jede Belastung der Gehalts- und Lohneinkommen bei den Betroffenen sofort eine Welle des Mißmuts auslösen muß, da sie angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse wenigstens im derzeitigen Augenblick – schwer tragbar ist. Dagegen kann man schon aus Gründen der mit der Sozialversicherung verbundenen Zielsetzung ohne weiteres vereinbaren, die Beitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge, die derzeit nur den Höchstbetrag von 300S erreicht und damit zu einer Unterversicherung weiter Kreise der Versicherten führt, entsprechend zu erhöhen. Die Regierungsvorlage hat analog der Rentenerhöhung auch hier die Hinaufsetzung auf das Eineinhalbfache des bisherigen Ausmaßes vorgesehen. Der Ausschuß hat sich schließlich dieser Auffassung angeschlossen. Die Erhöhung der Beitragsgrundlage wirkt sich in gleicher Höhe auch auf die Bemessung der Versicherungsleistung aus. Gleichzeitig wurde auch die für die Einbeziehung in die Versicherung festgelegte Jahresverdienstgrenze von derzeit 7200 S jährlich auf 10.800 S, also gleichfalls

um 50 Prozent erhöht. Damit wird ein ziemlich erheblicher Teil der derzeit nicht Versicherungspflichtigen in die Versicherung einbezogen werden. Zum Schutze mehr als 50 Jahre alten, neu in die Versicherung Eintretenden wurden entsprechende Bestimmungen getroffen, um zu verhindern, daß sie zur Beitragsleistung gezwungen werden, ohne daß eine Anspruchsberechtigung entsteht, da sie ja doch wegen des vorgerückten Alters kaum mehr in die Lage kommen, die vorgesehene Wartezeit zu erfüllen. Diese Versicherungspflichtigen können beantragen, aus der Versicherung ausgenommen zu werden.

Die Regierungsvorlage rechnet mit einer Gesamtsteigerung der Einnahmen aus Beiträgen von insgesamt 619 Millionen Schilling jährlich, die sich zum Teil aus den Lohnund Gehaltserhöhungen in Verbindung mit der Hinaufsetzung der Höchstgrenze für den anrechenbaren Arbeitsverdienst ergeben, zum anderen Teil in der erhöhten Beschäftigtenzahl begründet sind, mit der im Jahre 1947 voraussichtlich gerechnet werden kann. Von diesen Mehreingängen an Beiträgen fließen nun den einzelnen Sparten der Versicherung, beziehungsweise der Versicherungsträger folgende Beiträge zu: der Invalidenversicherung 355 Millionen Schilling, der Angestelltenversicherung 246 Millionen Schilling, der knappschaftlichen Rentenversicherung 18 Millionen Schilling.

Es wird außerdem möglich sein, aus den eigenen flüssigen Mitteln der Rentenversicherungsträger kleinere Zuschüsse für die Deckung des Mehraufwandes heranzuziehen, allerdings nur insoweit, als dies ohne Gefährdung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und unter Berücksichtigung einer für die Aufrechterhaltung des Zahlungsdienstes unbedingt notwendigen Reserve an flüssigen Mitteln zu rechtfertigen ist. Die Regierungsvorlage rechnet damit, daß aus den Mitteln der Träger der Invalidenversicherung ein Betrag von rund 10 Millionen Schilling und aus den Mitteln der Angestelltenversicherung ein Betrag von rund 5 Millionen Schilling zur Deckung des Mehraufwandes herangezogen werden kann. In der knappschaft-Rentenversicherung sind flüssige lichen Mittel hiefür nicht vorhanden. Es stehen also insgesamt aus Mehreinnahmen und durch Entnahme aus den Reserven rund 77 Millionen Schilling zur Verfügung.

Der Mehraufwand, der sich aus den Bestimmungen des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes ergibt, kann in folgender Weise errechnet werden: Für die Enhöhung der Rentenleistungen in der Invalidenversicherung wird ein voraussichtlicher Betrag von 73 Millionen Schilling, in der Angestelltenversicherung von 371 Millionen Schilling, in der knappschaftlichen Rentenversicherung von ungefähr 6 Millionen Schilling, also insgesamt 1161 Millionen Schilling benötigt werden. Dazu kommen noch sonstige Mehraufwendungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Hiefür sieht die Regierungsvorlage einen Betrag von 126 Millionen Schilling vor, so daß einem gesamten Mehraufwand von 1287 Millionen Schilling Mehreinnahmen von rund 77 Millionen Schilling gegenüberstehen und sich die Vorschußpflicht des Bundes für 1947 auf einen Betrag von etwas

mehr als 50 Millionen Schilling erstrecken

In der gewerblichen Unfallversicherung wird der aus der Gewährung der Zuschläge resultierende Mehraufwand seine volle Bedeckung in den erhöhten Beitragseinnahmen finden, so daß auch weiterhin, wie bisher, eine Zuschußleistung aus öffentlichen Mitteln nicht in Betracht kommt. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung soll im Wege der Satzung der Versicherungsträger durch eine entsprechende Hinaufsetzung der Zuschläge zur Grundsteuer für die Bedeckung des erhöhten Aufwandes vorgesongt werden.

In der Krankenversicherung werden sich Mehraufwendungen für künftig anfallende Barleistungen nur insoweit ergeben, als sie in den höheren anrechenbaren Arbeitsverdiensten begründet sind. Die durch diese Erhöhung der Arbeitsverdienste einfließenden Mehreinnahmen an Beiträgen reichen zur Deckung der vorgesehenen Mehraufwendungen vollständig aus. Es wird sohin keinerlei Zuschußleistung beansprucht werden.

Die Regierungsvorlage sieht die Erhöhung der Leistungen, wie bereits erwähnt, in der Form vor, daß jede Rente aus der Angestelltenversicherung, der Invalidenversicherung, einschließlich der nach dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1946 gebührenden Beihilfen, sowie der Knappschaftssold, das Bengmannstreuegeld, die Renten aus der Unfallversicherung und sonstige Geldleistungen aus der Unfallversicherung einheitlich um 50 Prozent erhöht werden.

Diese Form der Enhöhung wurde sowohl aus administrativen Gründen als auch mit Rücksicht auf die Beibehaltung des versicherungsmäßigen Charakters der Sozialversicherung gewählt. Sie birgt allerdings die Gefahr in sich, daß dadurch eine starke Auseinanderziehung der Leistungen erfolgt, und schließt aus, daß dieses Prinzip etwa bei fortgesetzter Steigenung der Lebenshaltungskosten bei der Anpassung der Leistungen zum Teil aus der Angestelltenversicherungsnem Sund schließt aus, daß dieses Prinzip etwa bei fortgesetzter Steigenung der Lebenshaltungskosten bei der Anpassung der Leistungen zum Teil aus der Angestelltenversicherung senden Sozialversicherung wurden können, daß für jede dieser

gerten Lebenshaltungskosten für die weitere Zukunft beibehalten werden könnte. Dadurch kommen wir zweifellos im einen Zustand, wo die kleinsten Renten gegenüber den höheren Renten allzu stark in die Hinterhand geraten. Das wird bei einer eventuellen weiteren Novellierung, die sich aus einer weiteren Steigerung der Lebenshaltungskosten ergeben könnte, sicherlich zu berücksichtigen sein.

Die Regierungsvorlage hatte nur in einem Falle eine Abweichung von dem Prinzip einer gleichmäßigen prozentuellen Erhöhung der Renten vorgesehen, und zwar hinsichtlich des Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung. Nach der Formulierung der Regierungsvorlage sollte der Zuschlag zum Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung mit mindestens 40 S und höchstens 80 S begrenzt werden. Gegen diese Begrenzung haben sich eine Reihe von Bedenken geltend gemacht: vor allem mußte die Festlegung einer Höchstgrenze zu administrativen Schwierigkeiten führen, weil dadurch die rasche Auszahlung der erhöhten Renten, das ein Hauptmotiv für die gleichmäßige prozentuelle Erhöhung war, wieder gefährdet worden wäre. Dagegen lag die Festlegung einer Mindesterhöhung oder einer Mindestrente durchaus im Sinne der sozialen Tendenz dieses Gesetzes, wenn man dem angestrebten Zweck einer Angleichung der Sozialrente an die gestiegenen Lebenshaltungskosten wenigstens bei den niedrigsten Renten halbwegs gerecht werden wollte.

Mit Rücksicht auf den sozialen Zweck konnte es allerdings schwer verantwortet werden, die Festlegung einer Mindestrente lediglich auf die Ruhegelder aus der Angestelltenversicherung zu beschränken. In einem Antrag, der von der Abgeordneten Moik eingebracht wurde, wurde daher die Festlegung einer Mindestrente nicht nur für die Altersrente aus der Angestelltenversicherung sondern auch für die Rentenleistungen der anderen Versicherungsträger verlangt. Der Ausschuß einigte sich schließlich darauf, eine Mindestrente von 75 S monatlich sowohl für die Invalidenrente (Altersfürsorgerente) aus der Invalidenversicherung, als auch für das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung festzulegen. Durch die im Ausschuß beschlossene Formulierung war auf verschiedene Sonderfälle nicht genügend Rücksicht genommen worden. Es bestand die Gefahr, daß bei Leistungen aus der Wanderversicherung, wo der Versicherte Versicherungsleistungen zum Teil aus der Invalidenversicherung, zum Teil aus der Angestelltenversicherung erhält, die Bestimmung hätte so Teilversicherungen die Begrenzung mit 75 S eingetreten wäre.

Dies war aber keinesfalls die Absicht des Ausschusses. Durch Parteienverhandlungen hat man sich nun darauf geeinigt, den § 1, Abs. (2), durch folgenden Satz zu ergänzen: "Leistungen aus der Wanderversicherung gelten bei Anwendung der Mindestgrenze als einheitlicher Bezug." Das ist also eine Ergänzung des Berichtes, die über die Regierungsvorlage und den Ausschußbericht hinausgeht und schriftlich noch nicht vorliegt.

Die gleichen Bedenken bestanden hinsichtlich jener Renten, die nach zwischenstaatlichen Sozialversicherungsverträgen anteilmäßig aufgeteilt werden. Die Festlegung einer Mindestgrenze in der Höhe von 75 S für den österreichischen Anteil an solchen Renten hätte zu einer Bevorzugung aller jener Rentner geführt, die außer ihrer österreichischen Teilrente noch eine ausländische Rente bekommen. Ebenfalls im Einvernehmen aller drei Parteien wird daher vorgeschlagen, daß abweichend von der im Ausschuß beschlossenen Formulierung festgelegt wird, daß diese Mindestgrenze, die allgemein mit 75 S begrenzt wird, nicht für die Empfänger von Renten gilt, die nach zwischenstaatlichen Sozialversicherungsverträgen anteilmäßig gewährt werden.

Eine dritte Änderung gegenüber der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wird — ebenfalls im Einvernehmen aller drei Parteien — beim § 1, Abs. (1), lit. d, vorgeschlagen. Hier werden neben dem Knappschaftssold und dem Bergmannstreuegeld auch noch die sogenannten Leistungszuschläge, die den Rentnern aus der knappschaftlichen Rentenversicherung auf Grund besonderer Leistungen gebühren, eingebaut und damit ebenfalls von der fünfzigprozentigen Erhöhung erfaßt.

Im Beihilfengesetz vom Juli dieses Jahres war himsichtlich der Zuerkennung der Beihilfen eine Reihe von Beschränkungen eingebaut, die sich bei der praktischen Durchführung als schwere Härten gegenüber einzelnen Rentnern erwiesen haben. Ihre Beseitigung schien daher zwingend geboten, um so mehr als der daraus resultierende Mehraufwand ein sehr geringfügiger war. Es darf hier auf einige Fälle besonders hingewiesen werden. Nach den bestelhenden gesetzlichen Bestimmungen — § 4, Abs. (1), lit. b, des Beihilfengesetzes - ruht bekanntlich der Anspruch auf Beihilfe, wenn neben der beihilfefähigen Rente ein weiterer Bezug aus Mitteln der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder aus anderen öffentlichen Mitteln mit Ausnahme fürsorgerechtlicher Leistungen gebührt. Es traten nun Fälle ein,

wo Rentner durch die Zuerkennung einer weiteren Rente, etwa aus der Unfallversicherung, bei Bestehen einer Alters- oder Altersfürsongerente durch das beim Zusammentreffen mehrerer Renten eintretende Ruhen der Beihilfe weniger an Gesamtrente erhielten, als wenn die zweite Rente micht gebührt hätte. In einzelnen Fällen betrug dieser Verlust bis zu 13 S monatlich.

Die Regierungsvorlage hatte daher bereits die Eliminierung der Unfallversicherung aus dem § 4, Abs. (1), lit. ib, des Beihilfengesetzes vorgesehen. Der Ausschuß einigte sich auf Grund eines Antrages des Abgeordneten Elser schließlich auf eine Formulierung, die das Ruthen der Beihilfe nur auf jene Fälle beschränkt, in denen neben der beihilfefähigen Rente ein weiterer Bezug aus öffentlichen Mitteln, mit Ausnahme von Leistungen aus der Sozialwersicherung oder öffentlichen Fürsorge, gebührt, und zwar bis zur Höhe dieses weiteren Bezuges.

Die Auswirkung, die sich aus der Festlegung einer Mindestrente ergibt, ist für den Gesamtaufwand ohne besondere finanzielle Bedeutung, bedeutet aber für den einzelnen Rentner dennoch viel. Auf Grund einer Untersuchung, die in der Angestelltenversicherungsanstalt angestellt wurde, dürfte durch die Einführung der Mindestrente statt der vorgesehenen fünfzigprozentigen Erhöhung des Gesamtaufwandes eine solche in der Höhe von 51 6 Prozent entstehen.

Die Zahl der Rentner, die in den Genuß der Mindestrente gelangen, deren Rente also bisher weniger als 50 S betragen hat, ist verhältnismäßig gering. Sie beträgt in der Angestelltenversicherung rund 87 Prozent der Zahl nach, dem Betrag nach sogar nur 33 Prozent. Der Gesamtmehraufwand, der sich durch die Einführung der Mindestrente ergibt, beläuft sich innerhalb des Bereiches der Angestelltenversicherungsanstalt Wien auf rund 470.000 S jährlich. In der Invaludenversicherung beträgt der Prozentsatz der dadurch betroffenen Rentner auf Grund von Untersuchungen, die dort angestellt wurden, rund 13 Prozent, er ist also wohl etwas höher als bei der Angestelltenversicherungsanstalt.

Auf Grund der im Ausschuß für soziale Verwaltung gefaßten Beschlüsse und der bezüglich dieser drei Punkte getroffenen Parteienvereinbarungen, die ich hier besonders hervorgehoben habe, stelle ich hiemit namens des Ausschusses den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf mit den von mir im mündlichen Bericht vertretenen Zusätzen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Frühwirth von der sozialistischen Nationalratsfraktion hat mich in der Budgetdebatte einen Lizitator und Demagogen genannt. Bitte, ich überlasse dies der Beurteilung der großen Schar der Sozialrentmer. Ich habe ja nichts anderes getan, als eine Durchschnittsrente von 100 S pro Monat für den alten Landarbeiter und den gewerblichen Arbeiter angestrebt. Ich glaube, das kann nicht gerade als Demagogie bezeichnet werden, noch kann von Lizitation gesprochen werden. Ich erinnere mich bei diesem Anlaß an meine vor 20 Jahren absolvierte Tätigkeit als sozialdemokratischer Abgeordneter. Damals, vor 20 Jahren, hat man mir mit ganz denselben Worten dasselbe gesagt. Es besteht aber doch zwischen damals und heute ein beachtenswerter Unterschied. Damals sagten es die Vertreter des Großkapitals, und heute sagt es der sozialistische Abgeordnete Frühwirth.

Der Herr Abgeordnete Frühwirth hat sich auch bemüßigt gesehen, uns Kommunisten alls Schrittmacher und Wegbereiter des Faschismus zu bezeichnen. Ich möchte einen politischen Gegner nicht mit ähnlichen Mitteln bekämpfen, und zwar schon aus dem einfachen Grunde, weil in den Bänken der sozialistischen Nationalratsfraktion zu viele Frauen und Männer sitzen, die ihr ganzes Leben dem Dienste der Arbeiterbewegung widmeten. Ich möchte also hier nur dem Abgeordneten Frühwirth kurz und bündig antworten. Meine Antwort lautet: Registrieren und niedriger hängen!

Nun komme ich zum Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz. Der Titel dieses Gesetzes ist meiner Ansicht nach gut gewählt. Es handelt sich ja tatsächlich um eine Anpassung der Rentenwerte in der Sozialversicherung an die erhöhten Lebenshaltungskosten. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein beachtlicher Schritt auf diesem Weg. Die Forderung der Sozialrentner nach einer bescheidenen Sicherstellung ihrer Existenz wird allerdings in diesem Gesetzentwurf nicht voll erfüllt. Wie wir vom Herrn Berichterstatter hörten, werden nun die Renten in der Invaliden- und Altersfürsorge, in der Witwen- und Waisenversicherung und in der Angestellten- und Bergarbeiterversicherung um 50 Prozent erhöht. In der Unfallversicherung werden alle Renten um 50 Prozent erhöht, bei denen der Versicherungsfall vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eingetreten ist.

Ich möchte hier darauf aufmerksam machen — und dies tat ich auch im Ausschuß für soziale Verwaltung —, daß durch diese Bestimmung eigentlich zwei Katego-

rien von Unfallsrentnern geschaffen werden, die Kategorie der Alt-Unfallsrentner und die Kategorie der Neu-Unfallsrentner, wobei ich betone, daß ich dies im Gesetz auch ausgemerzt wissen wollte; mein diesbezüglicher Antrag fand aber leider nicht die Zustimmung der Mehrheit der Kollegen.

Sehr viele Rentner in der Landwirtschaft, sehr viele Unfallsrentner haben nicht so wie im gewerblichen Sektor vierzig- bis fünfzigprozentige Lohnerhöhungen erhalten. Ich bin überzeugt, daß es sehr viele Landarbeiter gibt, die eine solche Lohnerhöhung nicht verzeichnen können. In diesem Fall wird es vielfach vorkommen, daß der Neurentner, also der Unfallsrentner nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine niedrigere Unfallsrente haben wird als der alte Unfallsrentner, der die fünfzigprozentige Zulage bekommt. Denn alle Unfallsrentner, deren Versicherungsfall sich nach dem 1. Jänner 1947 ereignen wird, bekommen ja die Erhöhung auf Grund dieses Gesetzes nicht.

Das Bergmannstreuegeld, der Knappschaftssold und auch die Leistungszuschläge werden ebenfalls um 50 Prozent erhöht. In der Krankenversicherung sind ja im Gesetzentwurf Maßmahmen vorgesehen, die eine befriedigende Angleichung des Krankengeldes und sonstiger Krankenversicherungsleistungen vorsehen.

Nun doch noch einige Worte zur fünfzigprozentigen Erhöhung der Rente. Für den Nichtkenner der Sozialversicherung erscheint diese Erhöhung wirklich sehr hoch zu sein. Ich nehme es dem einen oder anderen Kollegen nicht allzusehr übel, wenn er glaubt, daß meine Anträge auf Verdoppelung der Rente zu weit gegangen sind. Gestatten Sie mir, daß ich auch in diesem Falle mit einigen Ziffern ein Bild der wirklichen Lage der Unfallsrentner entwerfe. Denn nur an Hand von Ziffern kann man die tatsächliche materielle Auswirkung der heutigen Lage auf die Rentner wie auch die Auswirkung der Erhöhung durch den fünfzigprozentigen Zuschlag ersehen. Wir haben also vor dieser fünfzigprozentigen Zuschlagserhöhung den Renten folgendes festzustellen: inklusive der Witwenrente beträgt die Monatsrente in der allgemeinen Invalidenversicherung einschließlich des landwirtschaftlichen Sektors 55 S. Hier ist bereits die Beihilfe imbegriffen. In der Angestelltenversicherung haben wir eine Durchschnittsrente von 80 S, in der Bergarbeiterversicherung eine solche von 65 S monatlich. Nun kommt noch die vom Herrn Berichterstatter beantragte fünfzigprozentige Erhöhung hinzu. Das ergibt also in der allgemeinen Invalidenversicherung durchschnittliche Monatsrente eine

8250 S. in der Amgestelltenversicherung eine solche von 120 S und in der Knappschaftsversicherung von rund 97 S. Bei dieser Gelegentheit möchte ich erwähnen — was sehr viele Kollegen und Kolleginnen nicht wissen -, daß die Bergarbeiter die höchsten Pensionsbeiträge bezahlen. Die Bergarbeiter bezahlen samt Unternehmerbeiträge 18½ Prozent, die Bergbauangestellten inklusive der Arbeitgeberbeiträge 211/2 Prozent allein an Pensionsbeiträgen. Bei einer hundertprozentigen Erhöhung, also bei einer Verdoppelung der Sätze der Sozialrentner, würde sich in der Invalidenversicherung ein Durchschnittsbetrag von 110 S engeben; in der Angestelltenversicherung ein solcher von 160 S und in der Bergarbeiterversicherung von 130 S.

Es ist also, meine Damen und Herren, keine Demagogie, wenn man eine Verdoppelung der Renten vorschlägt; ich glaube, das ist eher ein wohldurchdachter und realisierbarer Antrag gewesen, den ich mir zu stellen erlaubt habe. Realisierbar, jawohl, meine Damen und Herren! Er ist, das heißt, er wäre deshalb realisierbar gewesen, weil ja bei Einrechnung der vermehrten Einnahmen aus der Sozialversicherung durch die Erhöhung der Beitragsgrenzen und der Bemessungsgrundlagen der beantragte Mehraufwand für diese fünfzigprozentige Erhöhung rund 50 Millionen im Jahr ausmacht. Diese Ziffer hat ja auch der Herr Berichterstatter bestätigt. Bei einer Verdoppelung der Renten würde also der Mehraufwand rund 100 Millionen Schilling betragen. Ich habe schon einmal erklärt, daß bei einer Ausgabensumme von 3 Milliarden im Budget 1947 dieser Betrag bei einiger Entschlossenheit sicher unterzubringen gewesen wäre.

Nun wollen wir aber doch einmal ganz kurz untersuchen: Was hätte denn eigentlich der Betrag von 110 S, das wäre die Verdoppelung der Durchschnittsrente, für den alten Landarbeiter und für den alten gewerblichen Arbeiter praktisch bedeutet? Wenn Sie davon Miete, Beheizung, Ausgaben für Kleider, Schuhe, Wäsche und die sonst unbedingt notwendigen Nachschaffungen an täglichen Gebrauchsgütern in Abzug bringen, dann müssen Sie doch - und ich glaube, Sie sind mit mir einer Meinung - einen Betrag von 50 S einsetzen. Es verbleibt also bei einer Durchschnittsrente von 110S ein Betrag von 60 S für die Lebenshaltung. Ich überlasse es Ihnen zu beurteilen, ob man da Demagoge und Lizitator ist. Ich will bei dieser Gelegenheit noch in Erinnerung rufen, daß die enthobenen faschistischen Parteimitglieder, soweit sie Staatsangestellte waren, 150 S bekommen; ich will damit gar das ergibt natürlich sehr große Härten.

nicht sagen, daß ich diesen enthobenen Nationalsozialisten diese 150 S neide oder daß ich auf dem Standpunkt stünde, man möge diese Menschen ruhig dem Hungertod überantworten; nein, keineswegs, sie sollen ihre 150 S erhalten, aber bei der Gegenüberstellung ist dies immer-hin sehr bemerkenswert. Es wurde als Demagogie und Lizitation bezeichnet, daß ich dem ausgeschundenen Arbeiter eine Rente von 110 S zubillige gegenüber dem sicherlich mehr oder weniger doch schuldigen Nationalsozialisten mit seinen 150 S. Ich bin überzeugt, meine Damen und Herren, daß diese meine Argumentation auch von Ihnen vielfach gebilligt wird.

Ich möchte nun zu den Leistungsbeschränkungen des Beihilfengesetzes einiges sagen. Wir Kommunisten waren von Haus aus überhaupt gegen jede Leistungsbeschränkung in der Sozialversicherung. Es ist dies einfach gegen das Rechtsprinzip, denn auf alle diese Leistungen hat ja schließlich der Arbeiter oder Angestellte auf Grund seiner Arbeitsleistung einen Anspruch erworben. Diese Ansprüche soll man hier genau so wie bei den Staats-, beziehungsweise Bundesbeamten immer als wohlerworbene Rechte ansehen und auch als solche in den Sozialgesetzen werten. Wir sind daher überhaupt grundsätzlich gegen diese Beschränkung. Nun wurden diese Beschränkungen beschlossen, wenn auch die Mehrheit des Hauses in begrüßenswerter Weise eingesehen hat, daß sich hier Härten ergeben haben, die man wirklich beseitigen muß. Und so wurde zwar mein abermals gestellter Antrag auf vollständige Aufhebung der Leistungsbeschränkungen im Beihilfengesetz abgelehnt, aber mein modifizierter Antrag wurde angenommen, der doch die ärgsten Härten in den Leistungen der Sozialversicherung beseitigt. Von nun an werden also Arbeiterfrauen nicht so wie in den letzten Monaten ohne Beihilfe bleiben, weil sie zugleich eine karge Witwenrente erhalten, sondern sie werden diese Beihilfe bekommen. Ich bin überzeugt, daß diese alten Arbeiterinnen allen Parteien dieses Hohen Hauses sicherlich für die Beseitigung dieser Härten danken werden.

Auch bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung habe ich andere Auffassungen gehabt als die Mehrheit des Hauses. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wird bekanntlich als Bemessungsgrundlage nicht der effektive Jahresarbeitsverdienst, sondern der von den Anstalten errechnete Jahresdurchschnittsverdienst aller landwirtschaftlichen Arbeiter zugrunde gelegt,

Halterbub, nicht das junge Mädel, sondern der fachlich geschulte Landarbeiter, der ja überall eingesetzt wird, ist in erster Linie \mathbf{den} verschiedenen Gefahren ausgesetzt, die einem bei der landwirtschaftlichen Arbeit nun einmal erwachsen. Gerade der gut ausgebildete Landarbeiter wird überall hingeschoben, muß überall eingreifen. Man holt ihn und sagt zu ihm: Geh, mach das, die Maschine geht micht! Oder: Geh dort und dort hin, mach das und das! Wenn es zum Holzschlägern kommt, dann ist er immer dabei, leitet die Arbeiten und ist daher auch ganz anderen Gefahrenmomenten ausgesetzt, als der jüngere landwirtschaftliche Arbeiter, der erst ins Arbeitsleben eintritt. Und gerade diese qualifizierten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte werden mit einem Jahresverdienst von 1200 S abgefertigt, obwohl sie mit ihren Naturalbezügen bedeutend mehr verdienen. Passiert einem landwirtschaftlichen Arbeiter etwas, so bekommt er eine Bettelrente von 18, 20 oder 32 S. Ich habe daher beantragt, als Bemessungsgrundlage den tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst einzuführen. Leider konnten sich die Kollegen und

Das, meine Damen und Herren, habe ich mir erlaubt, Ihnen an Hand von Ziffern vorzulegen. Die gerechten Forderungen der Sozialrentner wurden in diesem Gesetz nur zum Teil erfüllt. Ich und mit mir viele hunderttausend Rentner wollen hoffen, daß es in der nächsten Zukunft gelingen wird, eine weitere Etappe in der österreichischen Sozialversicherung zu erringen, die unsere alten invaliden Arbeiter, Arbeiterwitwen Waisen vor Not und Elend schützt.

Kolleginnen der Mehrheit dieses Hauses

meinem Standpunkt nicht anschließen, doch

bin ich überzeugt, daß man früher oder

später zu dieser Reform kommen wird.

Die Kommunisten werden diesem Gesetz die Zustimmung erteilen.

Berichterstatter Hillegeist (Schlußwort): Hohes Haus! Ich war schon zu dem ungewöhnlichen Vorgehen gezwungen, abweichend vom Bericht des Ausschusses hier neue Vorschläge zu machen, die einer Parteienvereinbarung entsprungen sind. Ich befinde mich nun in der unangenehmen Lage, einen dieser Vorschläge wieder zurückziehen zu müssen. In dem Bestreben, dem Kollegen Elser in jeder Richtung hin entgegenzukommen, haben wir uns darauf geeinigt, die sogenannten Leistungszuschläge, die nach seiner Darstellung von der fünfzigprozentigen Erhöhung nicht erfaßt werden, mit in das Gesetz einzubauen. Ich erfahre nun vom Referenten des zuständigen Ministeriums, tragenen Ergänzungen zu § 1, Abs. (2), die

daß diese Zuschläge - ich bitte den Kollegen Elser, dabei aufzumerken — bereits in der Knappschaftsrente beinhaltet sind und daher bereits im Rahmen der Knappschaftsrente die fünfzigprozentige Erhöhung erfahren. Es war nicht in der Absicht des Ausschusses gelegen, die Leistungszuschläge zweifach zu verdoppeln, einerseits als Bestandteil der Knappschaftsrente, anderseits aber neben der Knappschaftsrente noch einmal durch eine Erhöhung von 50 Prozent.

Ich bitte daher die Formulierung, wie sie in der Vorlage des Benichtes des Ausschusses hinsichtlich des § 1, Abs. (1), lit. d, vorliegt, zu belassen. Der Antrag auf eine diesbezügliche Änderung wird von mir hiemit zurückgezogen.

Ich darf jedoch zu den Ausführungen des Kollegen Elser noch eines sagen. Ich glaube, es ist irreführend, wenn man die Durchschnittsrente einfach so ausrechnet, daß man alle Renten, also Alters-, Invaliden-, Witwenund Waisenrenten, zusammenrechnet. Dabei kommt es selbstverständlich zu einer starken Senkung der Durchschnittsziffer. Es handelt sich im wesentlichen darum, in welchem Ausmaß wir die verschiedenen Sparten der Renten erhöht haben. So beträgt bei der Angestelltenversicherung die monatliche Durchschnittsrente der Alters- und Invalidenrentner nicht 88, sondern 115 S. Die Altersund Invalidenrente erfährt daher eine durchschnittliche Erhöhung von 575 S, also eine größere Erhöhung, als es den Anschein hat, wenn man alle Renten zusammenrechnet.

Es wäre sehr gut gewesen, wenn wir dem Antrag des Kollegen Elser auf eine hundertprozentige Erhöhung hätten zustimmen können. Man muß aber in der Sozialversicherung das möglichste zu erreichen versuchen, und ich hoffe im Vertrauen auf den gesunden Sinn der Rentmer, daß sie auch diese Erhöhung von 50 Prozent dem Nationalrat und der Regierung mit Dank quittieren, und glaube auch, daß es uns gelungen ist, die Renten in einem Ausmaß zu erhöhen, das immerhin beträchtlich ist im Zusammenhang mit der Schaffung einer "Sozial"-Rente. Der Kollege Elser hat im Ausschuß immer wieder erklärt, daß es ihm fernliegt, mit seinem Antrag zu diesem Gesetz eine Demagogie zu betreiben. Wir nehmen diese Versicherung zur Kenntnis. Ich für meine Person bin doch noch etwas mißtrauisch und möchte mir vorher noch die morgige "Volksstimme" anschauen.

Es wird also der Antrag gestellt, der Regierungsvorlage nach dem Bericht des Ausschusses mit den von mir mündlich vorgeZustimmung zu geben. Diese Ergänzungen beziehen sich auf zwei Sätze:

Der zweite Satz in § 1, Abs. (2), soll beginnen: "Diese Mindestgrenze gilt nicht für die Empfänger von Renten, die nach zwischenstaatlichen Sozialversicherungsverträgen anteilmäßig gewährt werden, ferner für die Empfänger einer Invalidenrente (Altersfürsorgerente), . . . "

Als letzter Satz ist dem Abs. (2) des § 1 anzufügen: "Leistungen aus der Wanderversicherung gelten bei Anwendung der Mindestgrenze als einheitlicher Bezug."

Gemäß dem Antrag des Berichterstatters wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Es gelangt der 7. Punkt der Tagesordmung zur Verhandlung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Wölfler, Dr. Gorbach, Brunner, Frieda Mikola, Ludwig Mayer, Rainer, Dr. Stemberger und Cerny, betreffend außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Apothekenwesens (53/A) (272 d. B.).

Berichterstatter Wölfler: Hohes Haus! Eines der traurigsten Kapitel der Naziära ist das der Arisierungen. Gleich Hyänen oder Leichenfledderern stürzten sich die geldhungrigen Ariseure auf die Geschäfte und Betriebe von Juden und politisch Verfolgten, deren Besitzer nur in seltenen Fällen eine halbwegs entsprechende Geldablöse erhielten. In der Mehrheit der Fälle aber erhielten sie nichts, im Gegenteil, man trachtete, die Opfer des Naziterrors außer Landes zu bringen oder überantwortete sie den Konzentrationslagern, bevor sie noch eine Rate des sogenannten Kaufschillings erhielten. Unter diesen Betrieben befinden sich in Österreich, hauptsächlich in Wien, 70 Apotheken.

Nun sind einige dieser Besitzer oder deren Deszendenten aus der Verbannung zurückgekehrt und streben mit Recht die eheste Übernahme ihrer Betriebe an. Das wird ihnen nun nicht immer leicht gemacht, denn überall begegnet man gewissen Paragraphen, die hemmend wirken. So existiert im Apothekengesetz vom Jahre 1906 eine Bestimmung, daß jene Apotheker, die mehr als drei Jahre im Ausland verbrachten, ein Jahr im Inland in einer öffentlichen oder einer Anstaltsapotheke arbeiten müssen, bevor sie wieder das Recht zur Leitung einer Apotheke erhalten. Durch eine Verordnung kann diese Bestimmung nicht geregelt werden, wenngleich feststeht, daß Justizausschuß dieses Gesetz vorgelegt.

die Opfer der Arisierung ja mit Gewalt aus ihren Betrieben entfernt und ins Ausland abgeschoben wurden. Deshalb der heutige Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, diese einjährige Frist auf ein halbes Jahr herabzusetzen. Dies soll aber nicht generell gelten, sondern nur für ganz besondere Fälle und soll dem Ermessen des Ministeriums anheimgestellt sein. Im Zuge dieser Angelegenheit hat das Ministerium eine Herabsetzung der fünfjährigen Konditionszeit, die zur Übernahme einer Apothekenleitung befähigt, auf 2½ Jahre vorgeschlagen. Diese Maßnahme entspringt dem großen Mangel an Apothekenleitern, da derzeit eine größere Anzahl von kommissanischen Leitern und Provisoren bestellt werden mußte. Auch diese Gesetzesänderung ist nur für Notfälle vorgesehen.

Beide Gesetzesänderungen sind bis 31. Dezember 1949 befristet. Nach diesem Termin treten die alten Bestimmungen wieder in ihr

Das Gesetz wurde im Ausschuß ohne Debatte einstimmig angenommen. Ich bitte, der Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als 8. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (239 d. B.): Bundesverfassungsgesetz zur Sicherung des Personalbedarfes der Rechtspflege (251 d. B.).

Berichterstatter Dr. Tschadek: Hohes Haus! Nach dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung müssen alle Richter, die im laufenden Jahre das 70. Lebensjahr erreicht haben, aus dem Justizdienst ausscheiden. Dadurch würden ungefähr 20 Richter betroffen, die heute noch aktiv in der Justiz tätig sind und über wertvolle Erfahrungen und große juristische Kenntnisse verfügen. Sie können zur Zeit infolge des Mangels an richterlichem Nachwuchs nicht ersetzt werden. Wir können es uns nicht leisten, die Justiz noch mehr von Richtern zu entblößen, als es zur Zeit ohnedies der Fall ist. Es ist also notwendig, ein Übergangsgesetz zu schaffen, das es dem Justizminister ermöglichen soll, Richter, die im abgelaufenen Jahre das 70. Lebensjahr erreicht haben, weiterhin im Dienst zu belassen und mit richterlichen Aufgaben zu betrauen. Aus diesem Grunde hat Ihnen der

Ich beantrage, der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Nach Feststellung der für ein Verfassungsgesetz erforderlichen Beschlußfähigkeit des Hauses wird der vorliegende Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrättelmehrheit beschlossen.

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (235 d.B.): Bundesgesetz über die Überleitung der Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaften-Überleitungsgesetz) (273 d.B.).

Berichterstatter Dr. Häuslmayer: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sold ein ehemaliges österreichisches Gesetz wieder in Rechtskraft treten. Es handelt sich um das sogenannte Verwertungsgesellschaftengesetz, das im Jahre 1936 beschlossen wurde und das die Betriebsgenehmigung für Vorträge, Aufführungen, den Sendeschutz für Sprachwerke und Werke der Tonkunst, also einen Autorenschutz vorsieht. Dieses alte österreichische Gesetz hat sich bewährt, bis es die Nationalsozialisten außer Kraft gesetzt haben.

Ich stelle namens des Justizausschusses den Antrag, dieser Gesetzesvorlage, die im Justizausschuß einhellig genehmigt wurde, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung erhebt das Haus diesen Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Der 10. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (259 d. B.): Bundesgesetz über die weitere Aufhebung von Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts (274 d. B.).

Berichterstatter Dr. Pittermann: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich auf die Aufhebung einer Reihe während des Krieges erlassener Verordnungen auf dem Gebiete des Handelsrechtes, auf eine Wiederherstellung des Rechtszustandes, wie er vor dem Krieg war. Die Kriegsvorschriften sind nun entbehrlich geworden. Den für Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs entsprechenden besonderen Verhältnissen wird durch die Fassung des § 2 Rechnung getragen.

Ich stelle mamens des Justizausschusses den Antrag (liest):

"Der Nationalrat wolle dieser Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Bei der Abstimmung wird der vorliegende Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschlußerhoben.

Es gelangt der 11. Punkt der Tagesordnung zur Beratung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (258 d. B.): Bundesgesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Testamentsrechtes (275 d. B.).

Berichterstatter Wölfler: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz über die Wiederherstellung des österreichischen Testamentsrechtes entspricht einem Bedürfnis breitester Volksschichten. Wenn wir auch zugeben, daß einige Gesetze des Deutschen Reiches für uns vorteilhaft in Anwendung gebracht werden können, und wir dies auch tun, so müssen wir doch immer wieder erkennen, daß gerade die österreichischen Gesetze mustergültig sind,

So auch das Testamentsrecht. Die derzeit gültigen Nottestamente werden den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht gerecht. Besonders schwer empfinden wir den Mangel des schriftlichen Drei-Zeugen-Testamentes. Denn in breiten Schichten der Bevölkerung, insbesondere in den Gebirgsgegenden ist das Testament vor dem Notar oder dem Richter nicht volkstümlich und das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Testament erfüllt micht seinen Zweck, weil sich viele Leute nicht der notwendigen Schreibfertigkeit erfreuen.

Wie Sie ersehen, meine Damen und Herren, ist die Geltung des Gesetzes rückwirkend mit 1. März 1945 vorgesehen. Dies aus folgendem Grund: Bald nach diesem Tag erfolgte der Einmarsch der Armee des Marschalls Tolbuchin, die uns die Befreiung brachte. Die südlichen und westlichen Länder wurden etwas später von den alliierten Truppen besetzt. Alsbald wurden die Proklamationen kundgemacht, wonach die alten österreichischen Gesetze wiederhengestellt seien. Es wurden also auch letztwillige Verfügungen bereits unter diesem Gesichtspunkt getroffen.

Das Gesetz wurde am 7. Dezember dieses Jahres im Ausschuß behandelt. An der Debatte beteiligten sich außer dem Herrn Justizminister Dr. Geröund dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Strobele auch die Abgeordneten Dr. Gschnitzer, Dr. Pittermann, Dr. Tschadek, Dr. Margarethaund Mark.

Hiebei wurde ausgesprochen: Der Ausschuß verkennt nicht, daß das wieder in Kraft tretende österreichische Testamentsrecht eine Reihe von veralteten oder mangelhaften Bestimmungen aufweist, zum Beispiel die Paragraphen 573 und 591 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Wenn er trotzdem für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage eintritt, so aus den in der Begründung angegebenen Erwägungen. Außerdem hegt er die Überzeugung, daß manche klaren Fortschnitte der Zwischenzeit von der Praxis festgehalten werden können, da sie mit dem Wortlaut des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbar sind; so in der Frage der Unterzeichnung des eigenhändigen Testamentes und der Niederschrift des eigenhändigen gemeinschaftlichen Testamentes.

Mit diesem Gesetz findet der von den Abgeordneten Wölfler, Dr. Scheff und Dr. Geschnitzer eingebrachte Antrag vom 9. Oktober 1946 seine Erfüllung.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf einstimmig angenommen und stellt somit den Antrag, das Hohe Haus möge dieser Vorlage die Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Als 12. Punkt der Tagesordnung folgt der Bericht des Finanz- umd Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (224 d. B.): Bundesgesetz über die Abhaltung einer Geldlotterie zugunsten bedürftiger Kriegsopfer, Kriegerswitwen und deren Kinder (Kriegsblinden- und Invalidenlotterie) (265 d. B.).

Berichterstatter Dr. Gorbach: Hohes Haus! In der Spezialdebatte über den Bundesvoranschlag 1947, Kapitel Soziale Verwaltung, haben wir vernommen, daß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge ein Betrag von rund 275 Millionen Schilling veranschlagt wird. Nach dem Stand vom 30. Juni dieses Jahres beziehen bereits 100.000 Kniegsbeschädigte und 126.000 Hinterbliebene Renten. Für die nächste Zeit wird allmonatlich ein Zuwachs von 8000 bis 10.000 Fählen zu verzeichnen sein. Die Zahl der Bezieher von Kriegsbeschädigtenrenten und die Zahl der Kriegerswitwen und -waisen hat sich gegenüber der Zahl der Kriegsopfer aus dem ersten Weltkrieg verdoppelt, beziehungsweise verdreifacht.

Die Zentralorgamisation der Kriegsopfer Österreichs, die sich die Interessenvertretung der Kriegsopfer zur Aufgabe gestellt hat,

steht vor schier unlösbaren Aufgaben, wenn es nicht gelingt, entsprechende finanzielle Voraussetzungen hierfür zu schaffen. In Verfolg dieser Bestrebungen hat die Zentralorganisation der Kriegsbeschädigten beim Bundesministerium für Finanzen den Antrag auf Bewilligung der Abhaltung einer Lotterie zugunsten der Kriegsopfer sowie deren Witwen und Waisen gestellt. Im Jahre 1937 wurde der damaligen Interessenvertretung der Kriegsopfer für den gleichen Zweck eine Wertlotterie genehmigt. Die Durchführung einer solchen Wertlotterie ist zur Zeit aus uns allen bekannten Gründen begreißlicherweise nicht möglich. Die notwendigen Mittel können der Organisation nur durch eine Geldlotterie zugeführt werden. Der Reinertrag der Lotterie wird zu 70 Prozent der Zentralorganisation der Kriegsopfer und zu 30 Prozent der Kriegsblindenvereinigung zusließen und vornehmlich der Gesundheitsund Erholungsfürsorge sowie der Berufsförderung gewidmet sein. Das Spielkapital beträgt 600.000 S, bestehend aus 300.000 Losen à 2 S. Der Gesamttrefferwert von 125.000 S verteilt sich auf 4600 Geldtreffer. Es wird mit einem Reinertrag von schätzungsweise 270.000 S gerechnet. Im Hinblick auf den angeführten fürsorgerischen Zweck der Lotterie ist die Befreiung von der Bezahlung der Lottotaxe und der Skalagebühr vorge-

Eingedenk der Verpflichtung der Gemeinschaft den Opfern des verbrechenischen Hitlerkrieges gegenüber, die ein hartes Schicksal auf die Schattenseite des Lebens gestellt hat, hat der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1946 die Vorlage mit einer vom Berichterstatter beantragten Berichtigung des Gesetzestitels angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich semit den Antrag:

Der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird diese Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Es folgt der 13. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (226 d. B.): Bundesgesetz über Abänderung des Gesetzes vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs (266 d. B.).

Berichterstatter Marktschläger: Hohes Haus! Noch von der Provisorischen Staatsregierung wurde am 17. Dezember 1945 ein Gesetz, betreffend die Regelung des Außenhandelsverkehrs, beschlossen.

Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist, daß mit Rücksicht auf die herrschenden außerordentlichen wirtschaftlichen Verhältnisse die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren aller Art über die Grenzen Österreichs ohne besondere Bewilligung verboten ist; dieses generelle Verbot wurde mit 1. Dezember 1946 befristet.

Da dieses Gesetz längere Zeit nicht die Zustimmung des Alliierten Rates fand, konnte es erst am 2. August 1946 im Bundesgesetzblatt publiziert werden. Die Verhältnisse, welche die Erlassung des Gesetzes als notwendig erscheinen ließen, dauern noch weiter an. Die Regierung schlägt daher in der vorliegenden Novelle die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis 30. Juni 1948 vor.

Ferner werden bei dieser Gelegenheit zwei Abänderungen des Gesetzestextes beantragt.

Zunächst soll durch die Anfügung eines Satzes an den Absatz (1) des § 2 die Möglichkeit geschaffen werden, daß über Ansuchen um Erteilung von Bewilligungen zur Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren nicht das Finanzministerium selbst entscheidet, sondern die Entscheidung über solche Ansuchen an die Finanzlandesdirektionen und Zollämter übertragen werden kann. Da für die Erteilung von Bewilligungen ohnehin von der Bundesregierung selbst mach Anhörung einer eigenen Kommission bindende Richtlinien erlassen werden, beschleunigt es nur das Verfahren und liegt damit im Interesse der Wirtschaft, daß die Bewilligungen gleich von den unteren Instanzen erteilt werden können.

Die zweite Abänderung bezieht sich auf die Strafbestimmungen des Gesetzes, und zwar sollen in Hinkunft für die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz nur mehr dann die Gerichte zuständig sein, wenn der Wert der Ware 10.000 S übersteigt oder wenn die Tat gewerbsmäßig begangen wird, während in allen übrigen Fählen die Bestrafung im Verwaltungswege erfolgen soll. Damit soll eine Entlastung der Gerichte und eine Vereinfachung des Verfahrens erzielt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Geltungsdauer des Gesetzes mit 1. Dezember 1946 bereits abgelaufen ust, hat der Finanz- und Budgetausschuß beschlossen, obwohl dies ansonsten grundsätzlich vermieden wird, einen neuen Artikel II in den Gesetzentwurf mit 1. Dezember 1946 in Kraft tritt. Diese Rückwirkung mußte aus sachlichen Gründen beschlossen werden.

Auf Grund seiner Vorberatung stellt somit Budgetausschuß der Finanz- $\mathbf{u}\mathbf{n}\mathbf{d}$ Antrag (liest):

Nationalrat wolle dem ange-"Der schlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der 14. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (233 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der Liegenschaft E. Z. 1178 Grundbuch Alsergrund (ehemalige Konsularakademie in Wien, IX., Boltzmannigasise 16) (267 d. B.).

Berichterstatter Brunner: Hohes Haus! In einer der letzten Sitzungen des Finanzausschusses haben wir uns mit der Regierungsvorlage über den Verkauf der Konsularakademie im IX. Bezirk, Boltzmanngasse, samt dem dazugehörigen Grundstück an den amerikanischen Staat befaßt. Grundbücherlicher Eigentümer ist der Konsularakademiefonds. Da dieser Fonds aber keine Rechtspersönlichkeit darstellt und der Staat bisher alle Ausgaben bestritten hat, betrachtet sich Bundesregierung für den Verkauf $_{
m die}$ zuständig.

Die Konsularakademie hat seinerzeit in der alten Monarchie die Aufgabe gehabt, den diplomatischen Nachwuchs in einem zehnjährigen Studienlehrgang heranzubilden. Ab 1918, nach dem Zerfall der Monarchie, hat die Akademie in verringertem Ausmaße in einem vierjährigen Studiengang Diplomaten aus fast allen Staaten Europas unterrichtet und ausgebildet. Im Jahre 1938 haben die nationalsozialistischen Okkupanten wie so vieles Kulturgut auch diese Stätte zertrümmert, und alls im Jahre 1944 die Befreier einzogen, wurde dieses Gebäude von den Amerikanern belegt und steht bis heute in dieser Verwendung. Da die amerikanische Regierung bei uns in Österreich kein eigenes Gebäude zur Unterbringung ihrer Gesandtschaft besitzt, hat sie den Wunsch ausgesprochen, dieses Gebäude käuflich zu erwerben. Es wurden zwei Fachleute herangezogen - wobei ich ausdrücklich feststelle, daß einer dieser Fachleute von der Bundesregierung ernannt wurde und Bundesbeamter war —, die übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen sind, daß der Verkaufspreis von 350.000 Dollar angemessen ist. Wir alle, einzufügen, wonach das Gesetz rückwirkend davon bin ich fest überzeugt, geben nicht

gerne dieses alte Gut, einen der schönsten | Bauten, die wir haben, für den Verkauf frei. Aber anderseits begrüßen wir diese Gelegenheit, um einigermaßen den Dank abzustatten, den wir dem amerikanischen Volk und seiner Regierung schuldig sind. Der Finanzausschuß hat am 7. Dezember dieses Jahres beschlossen, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vor der Abstimmung übernimmt Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz.

Das Haus erhebt gemäß dem Antrag des Berichterstatters diesen Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Der 15. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (234 d. B.): Bundesgesetz, womit das Zinsenstreichungsgesetz vom 19. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 87, abgeändert wird (1. Zinsenstreichungsgesetznovelle) (268 d. B.).

Berichterstatter Marktschläger: Hohes Haus! Der Nationalrat hat am 19. Februar laufenden Jahres ein Gesetz beschlossen, wonach für das Geschäftsjahr 1944 die Haupt-Aktiengesellschaften, versammlungen der welche über die Gewinnverteilung beschließen, nur die Zuweisung des ausgewiesenen Reingewinnes an die Rücklagen der Unternehmungen anordnen können; eine Ausschüttung von Dividenden für das Geschäftsjahr 1944 wurde damit untersagt.

Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht so weit gebessert haben, daß schon eine Beteilung der Aktionäre mit Gewinnquoten verantwortet werden könnte, soll durch die vorliegende Novelle das Verbot der Ausschüttung von Dividenden auf das Geschäftsjahr 1945 erstreckt werden.

Bezüglich der Auslegung des Begriffes Geschäftsjahr 1944 sind Zweifel aufgetaucht, da es auch Unternehmungen gibt, bei denen das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereimstimmt. Die Novelle setzt daher das Dividendenverbot "für die Geschäftsjahre 1944 und 1945 sowie für gebrochene Geschäftsjahre, die in den Jahren 1944 und 1945 endigten", fest.

Ferner wurde durch das Gesetz vom 19. Februar 1946 bestimmt, daß Kreditunternehmungen für das Kalenderjahr 1945 für Einlagen jeder Art keine wie immer geartete Vergütung oder Verzinsung leisten dürfen; das Gesetz erhielt daher auch die Bezeichnung Zinsenstreichungsgesetz. Die Novelle dehnt die

streichungsgesetzes auf das Kalenderjahr 1946 aus. Da die Kreditinstitute im Jahre 1946 noch keine ausreichenden Veranlagungsmöglichkeiten hatten, müßten sie ja eine Verzinsung aus ihrer Substanz leisten, was volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen wäre. Es ist aber anzustreben, daß eine Verzinsungsmöglichheit ehebaldigst geschaffen wird.

Wir hoffen alle, daß schon im nächsten Viertel des kommenden Jahres durch die Reorganisierung des gesamten österreichischen Kreditapparates sowie durch weitere Währungsmaßnahmen die Voraussetzung hiefür geschaffen ist.

Nach der Einbringung des Gesetzentwurfes zur 1. Zinsenstreichungsgesetznovelle wurde noch vom Bundesministerium für Justiz darauf aufmerksam gemacht, daß das Zinsenstreichungsgesetz im § 2 nur den Kreditunternehmungen verboten hat, Zinsen für Einlagen zu zahlen. Gemäß § 8 der Hinterlegungsordnung im Zusammenhang mit § 1 der Durchführungsverordnung zur Hinterlegungsordnung vom 12. Dezember 1937, R. G. Bl. I S. 296, ist für hinterlegte Gelder die Vergütung von 1 Prozent festgesetzt. Es wäre nun untragbar, daß öffentliche Kassen eine Verzinsung zu leisten hätten, ohne die Möglichkeit zu haben, diese Gelder zinsbringend anzulegen. Daher erscheint es notwendig, die diesbezügliche aufhebende Bestimmung als Punkt 3 in den Artikel I der Novelle aufzunehmen. Der Ausschuß hat eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfes beschlossen.

Auf Grund seiner Vorberatung stellt somit Finanz- und Budgetausschuß Antrag (liest):

"Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Bei der Abstimmung wird diese Gesetzesvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der 16. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (252 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, B. G. Bl. Nr. 154/46, abgeändert wird (276 d. B.).

Abg. Prinke: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf soll eine Lücke des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 154, ausfüllen. Durch das erwähnte Gesetz wurde die Bundesregierung ermächtigt, Anleihen in fremder Währung bis zum Höchstbetrag von Wirksamkeit dieses Zinsen- 100 Millionen Dollar und 15 Millionen englische Pfund aufzunehmen oder für solche Kredite an österreichische Geldanstalten bis zu diesem Höchstausmaß die Ausfallshaftung zu übernehmen. Anläßlich der Kreditverhandlungen mußte die Erfahrung gemacht werden, daß sich die Kreditgeber nicht immer mit einer Ausfallshaftung begnügen wollen, wenn es sich darum handelt, Kredite an österreichische Kreditinstitute zu gewähren. Es wurde vielmehr die volle Haftung des Bundes verlangt. Das vorliegende Gesetz soll nun diesem Verlangen Rechnung tragen. Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 5. und 9. Dezember 1946 mit der Vorlage beschäftigt und der Meinung Ausdruck gegeben, daß dieses Gesetz eine Terminisierung erfahren soll, und schlägt daher vor, in einem neuen § 2 die Geltungsdauer dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1948 zu verlängern,

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag (liest):

"Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben."

Abg. Honner: Hohes Haus! Die zur Beratung stehende Regierungsvorlage, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, B. G. Bl. Nr. 154, abgeändert werden soll, sieht eine bedeutende Erweiterung der Haftpflicht, beziehungsweise der Ausfallshaftung unseres Staates bei Anleihen vor, die durch private Kreditnehmer im Ausland aufgenommen werden. An Stelle der Ausfallshaftung im früheren Gesetz tritt nach der jetzigen Regierungsvorlage die volle Haftung des Staates als Bürge und Zahler. Nach dem Gesetz wird der Regierung, beziehungsweise dem Finanzministerium die Ermächtigung erteilt, Anleihen in ausländischer Währung bis zu einem Höchstausmaß von 100 Millionen Dollar und 15 Millionen englische Pfund aufzunehmen oder für solche Kredite an österreichische Geldanstalten bis zu diesem Höchstausmaß nunmehr die volle Haftung zu übernehmen. Auf den heutigen Schillingkurs umgerechnet würden diese Anleihen, für den Fall, daß sie voll ausgenützt werden, ungefähr den Betrag von 1.600,000.000 S erreichen, das ist also mehr als die Hälfte des gesamten Jahresbudgets des Staates. Nach dem im Juli Jahres beschlossenen diesbezüglichen Gesetz ist die Bundesregierung bloß verpflichtet, dem Hauptausschuß des Nationalrates über die auf Grund dieses Gesetzes aufgenommenen Anleihen, die nunmehr der österreichische Staat

Fall zu berichten. Wir haben schon bei der Beratung des Gesetzes im Juli dieses Jahres erklärt, daß wir es für ausgeschlossen halten, daß das Parlament der Regierung so weitgehende Vollmachten einräumt und auf seine Rechte, mehr noch, auf seine Pflichten verzichtet, vor Abschluß möglicherweise weitgehender Kreditoperationen seine Meinung zu sagen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Es ist doch klar, daß die ausländischen Geldgeber für ihre Kredite größtmögliche Sicherheiten, daß sie entsprechende Pfänder verlangen werden. Die Verpfändung der Einnahmen des Tabakmonopols, des Salzmonopols, die Beistellung eines Beirates und eines Generalkommissars, die Einflußnahme auf die Erstellung unseres Budgets: das waren die Garantien und Sicherheiten, die in der Zeit der Genfer Sanierung und der Lausanner Anleihen die ausländischen Geldgeber von uns beanspruchten. Es ist nicht ausgeschlossen und sogar damit zu rechnen, daß auch jetzt wieder solche Garantien und Sicherheiten für die Gewähnung dieser Anleihe gefordert werden können. Dazu kommt noch, daß wir über die uns gewährte Anleihe nicht frei verfügen, nicht dort und da einkaufen können, nicht wo, wie und wann es uns beliebt, sondern daß wir mit diesem Kredit entweder nur in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in England unsere Einkäufe tätigen können, und zwar zu Preisen, die uns von dort vorgeschrieben werden; außerdem müßten wir wahrscheinlich auch die Waren nehmen, die man uns anbietet. Aber gerade damit haben wir schon bisher keine sehr guten Erfahrungen sammeln

Weiter erscheint es bedenklich, daß nach dem abgeänderten Gesetz nunmehr der Staat die volle Haftung für Auslandskredite, die an private Geldinstitute gegeben werden, übernehmen soll. Wenn es gut geht, steckt das Privatunternehmen, das private Geldinstitut, den Nutzen ein. Geht es aber schief, dann hat der Staat die Kosten zu bezahlen. Wir kennen aus der Vergangenheit Beispiele, die zeigen, wie teuer dem Staat solche Operationen zu stehen gekommen sind. Dazu kommt noch, daß der Staat wohl die Haftung für die Kredite am österreichische, private Geldinstitute übernimmt, über die Verwendung solcher Auslandskredite aber nicht der Staat verfügt, sondern der private Unternehmer, beziehungsweise das private Geldinstitut.

Nationalrates über die auf Grund dieses Gesetzes aufgenommenen Anleihen, für die nunmehr der österreichische Staat die volle Haftung übernimmt, von Fall zu Privatwirtschaft ohne eine entsprechende

Staatshaftung offenbar überhaupt keine Auslandskredite erhielte. Wir sehen also bei aller Achtung vor der Privatinitiative, daß man mit ihr die österreichische Wirtschaft in Wahrheit nicht aufbauen kann. Ausländische Anleihen haben in der Geschichte der Parlamente und auch in der Geschichte dieses Hauses immer die heftigsten Diskussionen hervorgerufen, besonders dann, wenn sie mit so weitgehenden Verpflichtungen für den Staat verbunden waren, wie es im vorliegenden Gesetzentwurf der Fall ist. Solche Anleihen können nämlich sehr leicht einen entscheidenden Einfluß auf die innerpolitischen Verhältnisse und auf umsere außenpolitischen Beziehungen ausüben. Darum hielten wir Kommunisten es schon bei der Beratung des Gesetzes im Julii dieses Jahres für ausgeschlossen, daß das Parlament der Regierung weitgehende Vollmachten einräumt und sich gänzlich des Rechtes auf eine vorherige Entscheidung begibt.

Wir haben damals verlangt, daß zumindest die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates eingeholt werde. Diese unsere selbstverständliche Forderung fand aber nicht die Zustimmung dieses Hauses. Da dieses Abänderungsgesetz noch weitergehende Verpflichtungen für unseren Staat bringt, sehen wir uns aus den angeführten Gründen nicht in der Lage, für diese Regierungsvorlage zu stimmen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 17. Punkt der Tagesordmung ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau über die Regierungsvorlagen (199 d. B.): I. Bundesgesetz über die Regelung des Straßenverkehrs (Straßenpolizeigesetz -StPolG.); II. Bundesgesetz über die Wieder herstellung der österreichischen Kraftfahrvorschriften (Kraftfahrrechts-Überleitungsgesetz — Kir-UG.) (245 d. B.).

Berichterstatter Lakowitsch: Hohes Haus! Mit der gewaltsamen Besetzung Österreichs durch Nazi-Deutschland wurden unserem Land auch auf dem Gebiete des Straßenverkehrs und des Kraftfahrrechts reichsrechtliche Bestimmungen aufgezwungen. Es ist eine selbstverständliche Pflicht, daß der österreichische Staat und seine Gesetzgebung dafür Songe tragen, daß die bewährten österreichischen Gesetze auf diesem Gebiete wiederhergestellt werden. Diesem Zweck entsprechen die beiden in 199 der Beilagen enthaltenen Gesetzentwürfe. Es sind dies in chischen Gesetze, lediglich mit einigen geringfügigen Änderungen, die sich dadurch ergeben haben, daß nunmehr die Verfassung vom Jahre 1929 zugrundezulegen ist und daß anderseits der Entwicklung der Technik und der Fahrzeuggestaltung Rechnung getragen werden muß.

Soweit eine grundlegende Änderung des Gesetzes erforderlich sein wird, soll sie erst nach dem Inkrafttreten des Kraftfahrbeirates, also erst nach der erfolgten Umgestaltung der Kammer und der Einführung der Sektion Verkehr vorgenommen werden, um den technischen Anforderungen der Jetztzeit Rechnung zu tragen.

Zu den Textentwürfen wäre folgendes zu

Der erste Teil des Straßenpolizeigesetzes besteht aus drei Abschnitten. Der Abschnitt I, Allgemeines, enthält zunächst im § 1 Bestimmungen über die im Entwurf gebrauchten Begriffe; eine Zweckmäßigkeit für das Verständnis eines Gesetzes, die sich auch schon in anderen österreichischen Gesetzen, zum Beispiel im Devisengesetz, vorfindet. Der § 2 umschreibt den sachlichen Geltungsbereich, besonders im Hinblick auf die Eisenbahnen, beziehungsweise Schienenfahrzeuge.

Der Abschnitt II. Verkehrsordnung, gliedert sich in sieben Teille, und zwar in Straßenbenützung, 2. Fahrregeln, 3. bevorzugte Straßenbenützer, 4. Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, 5. Verkehrsschilder und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs, 6. Verkehrshindernisse und 7. Sonderregelungen.

Im § 16, Abs. (3), befand sich eine stilistische Unebenheit, die im Ausschuß behoben wurde.

Die vorgesehenen Verkehrszeichen und Verkehrsschilder sollen wieder in jener Form- und Farbgestaltung eingeführt werden, wie sie bis zum Jahre 1938 bestanden haben. verschiedene Dazu wurden Vorschläge gemacht, aber im Hinblick darauf, daß eine grundlegende Änderung des Gesetzes zu zeitraubend gewesen wäre und es darum geht, die alten österreichischen Gesetze sobald als möglich wieder in Kraft treten zu lassen, wurden diese Dinge auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

In § 70, Ziffer III, wurde die dort enthaltene Zitierung von Bestimmungen des steiermärkischen Landesgesetzes, L. G. Bl. Nr. 56/ 1935, auf die §§ 50, 51 und 71 beschränkt. Diese Änderung erweist sich als angezeigt, weil die den §§ 47, 48 und 49 entsprechenden Vorschriften dieses steiermärkischen Landesder Hauptsache wieder die alten österrei- gesetzes durch § 60 des steiermärkischen

Landesstraßenverwaltungsgesetzes, L. G. Bl. Nr. 20/1938, aufgehoben und eben darun geregelt worden sind.

Weiter hat der Ausschuß im § 78, Abs. (1), der Regierungsvorlage die Worte "am 1. Oktober 1946" gestrichen. Diese Änderung er weist sich als notwendig, weill der in der Regierungsvorlage für das Inkrafttreten des Straßenpolizeigesetzes vorgesehene Termin, der 1. Oktober 1946, überholt ist.

Der zweite vorliegende Gesetzentwurf, das Kraftfahrnechts-Überleitungsgesetz, wurde ebenfalls nach der Regierungsvorlage im wesentlichen unverändert angenommen.

Der Artikel 12 erhielt im Ausschuß eine neue Fassung dahingehend, daß bisher zugelassene Kraftfahrzeuge weiter verwendet werden dürsen, auch wenn ihre Gesamtgewichte, Achs- und Raddrücke oder ihre Abmessungen die durch die Kraftfahrverordnung festgesetzten Grenzen überschreiten. Es sind gegenwärtig viele solcher Kraftwagen im Verkehr; da es aber bei dem derzeitigen großen Mangel an Transportmitteln nicht möglich ist, diese Fahrzeuge aus dem Verkehr zu ziehen, wird in der Weise vorgesorgt, daß sie bis 31. Dezember 1948 verwendet werden können. Auch nach diesem Termin soll in berücksichtigungswürdigen Fällen die weitere Zulassung durch den Landeshauptmann nach Anhörung der Bundesversuchsanstalt für Kraftfahrzeuge möglich sein.

Der erste Satz des Abs. (1) des Artikels 15 der Regierungsvorlage wurde im Ausschuß gestrichen und an seine Stelle folgende Bestimmung gesetzt: "Dieses Gesetz tritt 30 Tage nach seiner Kundmachung im Kraft." Diese Änderung erweist sich als notwendig, weil der in der Regierungsvorlage für das Inkrafttreten vorgesehene Termin, der 1. Oktober 1946, überholt ist. Bei Besprechungen mit den Ländern hat sich ergeben, daß eine 30tägige Übergangsfrist zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten enforderlich ist, um den Ländern Gelegenheit zu geben, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, vor allem die Ausgabe der neuen Kraftfahrdokumente, vorzubereiten.

Schließlich wurde auf Wunsch des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes dem Artikel 15 ein neuer Abs. (3) angefügt, der eine Wiederverlautbarung des Kraftfahrgesetzes und der Kraftfahrverordnung ermöglichen soll.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau stellt den Antrag, der Nationalrat wolle den beiden Regierungsvorlagen, 199 der Beilagen, mit den angeführten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird mit Rücksicht auf die Verfassungsbestimmungen der §§ 69 und 70 des Straßenpolizeigesetzes zunächst die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Hauses festgestellt.

Die beiden Gesetzentwürfe werden sodann in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 18. Punkt der Tagesordnung lautet: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (237 d. B.): Bundesgesetz über das Diensteinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1946) (279 d. B.).

Berichterstatter Ludwig: Hohes Haus! Die im Beratung stehende Gesetzesvorlage ist in ihrem Wesen das Ergebnis mehr als einjähriger Verhandlungen zwischen der Regierung und der Gewerkschaft der öffentlichen Angestellten. Es ist ein begrüßenswertes Zeichen der Zeit, daß es gelang, hier auf einem der heikellsten Gebiete ein erfreuliches Einvernehmen zu erzielen.

Der Nationalrat hat sich mit der Regierungsvorlage eingehend beschäftigt. Sie wurde in einem Unterausschuß und dann im Finanzausschuß eingehend erörtert. Der Regierungsvorlage konnte, abgesehen von geringfügigen Veränderungen, beigetreten werden. Das Gesetz weist erfreulicherweise eine einfache, klare Sprache auf, es kann in seiner leichten Verständlichkeit für ministerielle Arbeiten also zum Vorbild werden.

Das Gesetz geht aber im seiner Bedeutung politisch und wirtschaftlich über seinen sachlichen Rahmen weit hinaus. Daß es der zweiten Republik gelingen konnte, der Beamtenschaft nach kaum eineinhalb Jahren in einer venständnisvollen Zusammenarbeit wieder eine in konstruktiver Form gesicherte materielle Grundlage zu schaffen, das ist ein bemerkenswertes Zeichen allgemeinen Fortschreitens, und wenn ein Werk für die Richtigkeit der Methode spricht, die die Regierung, und hier wieder im besonderen der Herr Bundesminister für Finanzen Dr. Zim mermann, in die Praxis umsetzt, dann ist es der uns vorliegende Gesetzentwurf. Diese Genugtuung des Parlaments fand ihren klaren Ausdruck in den Erörterungen im Unterausschuß. Die unumwundene Anerkennung wurde in gleicher Weise dem Chef der Personalverwaltung des Staates, Herrn Sektionschef Dr. Heiterer-Schaller, ausgesprochen.

Der Weg, der gerade auf diesem Gebiet von den ersten Tagen der Staatsgründung an gegangen werden mußte, als die Staatskassen leer waren, als sich die Beamtenschaft ohne Entgelt dem Staat zur Verfügung stellte, als

es der Finanzverwaltung in zähem Mühen endlich gelang, kleine Vorschüsse bis zur Schaffung des legistischen Baues zu bewilligen, der nun zur Genehmigung vorliegt, er war hart und schwer, er ist nun aber bezwungen.

Manche Wünsche der Beamtenschaft und des Parlamentes mußten zunächst in anerkennenswerter Selbstbeschränkung zurückgestellt werden. Alles in allem aber kann der Gesetzentwurf als ein bedeutender Fortschritt gewertet und begrüßt werden. Daß gerade auf dem Gebiet der Verwaltung noch manche harte Arbeit bevorsteht, daß sich an die materielle Regelung eine moderne Verwaltungsreform anschließen muß, das ist auch die Überzeugung unserer Beamtenschaft, und hier werden die parlamentarischen Vertreter der österreichischen Demokratie ohne Verzug an die Arbeit gehen.

Was den Inhalt des Gesetzes anlangt, so sind dem Entwurf erläuternde Bemerkungen angeschlossen, die in ausgezeichneter, einfacher Weise das Wesen des Gesetzes klarlegen.

Die Gliederung des Gehaltsgesetzes von 1927 ist beibehalten worden. Eine Vereinfachung bedeutet es, daß von den sechs Beamtenkategorien des alten Gehaltsgesetzes zwei wegfallen, nämlich die Angehörigen des Bundesheeres und die Beamten der Tabakregie, der Staatsdruckerei und der "Wiener Zeitung". Die Anzahl der Verwendungsgruppen ist von acht auf fünf vermindert worden, die Zahl der Dienstklassen von zehn auf sechs. Das Ortsklassensystem, das immer Gegenstand außerordentlicher Kritik war, ist gänzlich abgeschafft und fallen gelassen worden. Die Einrichtung der Aspiranten und der Beamtenanwärter wurde beseitigt, und die Anstellung der Nachwuchskräfte erfolgt in Zukunft sofort in das Beamtenverhältnis mit entsprechenden Bezügen. Dafür wird das Dienstverhältnis während der ersten vier Jahre kündbar gemacht, um eine angemessene Erprobungszeit zu schaffen. Die Bezugsansätze sind unter dem Gesichtspunkt neu erstellt worden, daß die junge Nachwuchskraft in der niedrigsten. Verwendungsgruppe wenigstens das Existenzminimum erhalten soll. Das System der Familienzulagen hat eine Verbesserung erfahren.

Die Gehaltsansätze sind bereits vor einigen Monaten festgelegt worden. Die Rückwirkung der Lohnerhöhungen der letzten Zeit auf dlie Bezüge der Bundesbeamten steht außer Zweifel. Um in dem Falle, daß Gehaltserhöhungen nötig werden, micht das Gesetz und das sorgfältig ausgewogene Bezugsschema ändern zu müssen, ist vorge-

sehen, die Gehaltserhöhung in der Form von Teuerungszulagen zu gewähren. Diesem Zweck dienen die Bestimmungen des § 68, Abs. (4).

Die Grundsätze für die Gewährung von Ruhe- umd Versorgungsgenüssen sind im allgemeinen unverändert aus dem Gehaltsgesetz 1927 übernommen, bis auf gewisse Einschränkungen beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Mitteln und bei der Versorgung jüngerer, arbeitsfähiger Hinterbliebener. Die Auswirkungen des Beamten-Überleitungsgesetzes erfondern Übergangsbestimmungen im Gehaltsgesetz, die nur eine vorübergehende Bedeutung haben werden.

Der Ausschuß hat einige Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen, die sich auf den Titel des Gesetzes und die §§ 6, 40, 67 und 68 beziehen. Zwei Anträge der Abgeordneten Horn und Genossen sowie Gumplmayer und Genossen wurden abgelehnt und als Minderheitsanträge angemeldet.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag (liest):

"Der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf mit den beigeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Der Minderheitsantrag Horn hat den Wortlaut:

In § 5, Abs. (3), ist folgende Einschaltung zu machen:

Die Auflösung des Dienstverhältnisses kann nur im Einvernehmen mit der amtlichen Personalvertretung, wenn eine solche nicht besteht, dann mit der zuständigen Gewerkschaft erfolgen.

Der Minderheitsantrag Gumplmayer und Genossen lautet:

Im § 6, Abs. (2), ist der zweite Satz zu streichen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Mit dem Gehaltsüberleitungsgesetz haben die österreichischen Staatsbeamten umd Ruheständler die notwendige materielle Existenzgrundlage erhalten. Das Gesetz ist im seiner Fassung ein begrüßenswertes Muster altösterreichischer Gründlichkeit und Einfachheit der Kodifikation. Es ist eines der wenigen Gesetze aus der Vielfalt der Bundesgesetze, die seit 1945 in der zweiten Republik verabschiedet wurden, das eine verhältnismäßig große und weitverzweigte Gesetzesmaterie in übersichtlicher, klarer und äußerst einfacher, verständlicher Form zusammenfaßt.

Einiges über den materiellen Inhalt des vorliegenden Gesetzes. Über den materiellen Inhalt kann man natürlich verschiedener Auffassung sein, aber auf jeden Fall ist dem Gedanken der Sicherung des Existenzminimums Rechnung getragen. Mit Recht, denn die materiellen Grundlagen dieses Gesetzes dürften leider Veränderungen unterworfen sein. Wir wissen, daß die wirtschaftliche Lage nicht stabilisiert ist und daß sich auf diesem Gebiete noch alles in Bewegung befindet. Aber für diesen Fall hat man ja in das Gesetz einen Regulator, die sogenannten Teuerungszulagen und Familienzuschläge, beziehungsweise Familienzulagen eingebaut. Auf dem Weg über diese Teuerungszulage hat man die Möglichkeit, Veränderungen des Geldwertes Rechnung zu tragen, ohne die Grundlagen des Gesetzes verändern zu müssen. Das Gesetz weist meiner Meinung nach eine glückliche Synthese in der Vereinigung des Prinzips der Leistungsentlohnung und der notwendigen Sozialentlohnung durch die Einführung der verschiedenen Zulagen, wie Kollegiengelder, Unterrichtsgelder, Kinderzulagen und dergleichen auf.

Zum provisorischen Dienstverhältnis möchte ich kurz folgendes bemerken: Das provisorische Dienstverhältnis soll sich nun auf Grund dieses großen, grundlegenden Gesetzes auf vier Jahre belaufen. Gewiß, auch hier kann man verschiedener Auffassung sein. Es gibt Stimmen, die dahin gehen, daß ein kürzeres Provisorium berechtigter gewesen wäre. Ich bin der Auffassung, daß bei der Bestellung der Staatsbeamten eine besondere Auslese erforderlich ist. Zum Staatsbeamten ist nicht jeder ohne weiteres geeignet. Hier müssen meiner Ansicht nach nicht nur die qualitativen, die fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden, sondern hier müssen vor allem auch die charakterlichen Voraussetzungen gegeben sein. Wer in Österreich Staatsbeamter werden will, soll in jeder Hinsicht eine einwandfreie Persönlichkeit sein. Und diese Feststellung kann man schließlich nur durch eine langjährige Beobachtung machen. Man kann eben nur in einigen Jahren feststellen, ob der betreffende Anwärter alle die notwendigen Voraussetzungen für den definitiven Staatsbeamten erfüllt.

Ich verweise schließlich darauf, daß an Kodifikationsarbeiten nebst Herren des Finanzministeriums auch die Vertreter der Sektion der öffentlichen Angestellten im Österreichischen Gewerkschaftsbund maßgeblich mitgearbeitet haben. Bei dieser Gelegenheit möchte ich feststellen daß wir gerade durch diese Mitwirkung de Österreichischen Gewerkschaftsbundes hier ein Gesetz haben, das sich - wie ich schor ausführte — durch seine Gründlichkeit und Gesetz selbst ist in bezug auf die Personal-

seine Einfachheit auszeichnet. Dies ist sicherlich auch nicht zulletzt ein Verdienst der geschulten Interessenvertreter der öffentlichen Angestellten.

Bezüglich der Kündigungsfristen und der verschiedenen übrigen sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen muß ich sagen, daß dieselben wohl durchdacht, von allen möglichen Seiten beleuchtet und schließlich auf Grund einheitlicher Auffassung in das Gesetz eingebaut wurden.

Bei diesem Anlaß möchte ich auch eine begrüßenswerte Tatsache nicht unerwähnt lassen, das ist die - allerdings einstweilen nur provisorische - Einbeziehung der Lehrpersonen in den Kreis der Staatsbeamten. Diese Einbeziehung, obgleich sie infolge der Verfassung noch nicht endgültig ist, ist äußerst zu begrüßen. Auf jeden Fall ist heute schon zu erklären, daß die Lehrpersonen nie wieder der Besoldung der Länder überantwortet werden dürfen. Die Erziehung unseres Volkes, der gesamte Unterricht ist - neben der elterlichen Erziehung — eine der wichtigsten Aufgaben des Ståates. Daher ist die Lehrperson schließlich auch Staatsbeauftragter und Staatsbeamter.

Die Geschichte der Besoldung der Lehrer ist in ihren Anfangsstadien sehr traurig. Zuerst bekam der alte Schulmeister im alten Österreich vor dem Inkrafttreten des Reichsvolksschulgesetzes überhaupt keine staatliche Entlohnung. Seinen Lebensunterhalt mußte sich der pensionierte Gendarm, der sich dann mit Schulfragen beschäftigte, meistens damit sichern, daß er mehr oder weniger einen Bettelgang zu den Eltern der Schüler unternahm. Ein großer Teil der Lehrpersonen mußte sich nebstbei als Organist und Meßner, ja manchmal sogar auch als Totengräber betätigen. Das ist die traurige Anfangsgeschichte unserer Lehrpersonen in Österreich. Erst das Reichsvolksschulgesetz hat hier in einer gewaltigen, zum Teil heute noch geltenden Schul- und Unterrichtsreform eine doch wenigstens feste, wenn auch kümmerliche Entlohnung gebracht. Lehrer haben daher einen weiten Weg zurückgelegt vom alten Gendarmerieschulmeister bis zum heutigen gut durchgebildeten, vom Staat besoldeten Lehrer.

Nun einiges zur Mitwirkung der Personalvertretungen. Kollege Horn von der Sozialistischen Partei hat unter anderem den Antrag eingebracht, unter allen Umständen im Arbeitsleben der Staatsbeamten auch die Personalvertretung als die zuständige Interessenvertretung mitwirken zu lassen. Im

die Mitwirkung der zuständigen Sektion des Österreichischen Gewerkschaftsbundes nichts vorgesehen. Der Herr Finanzminister und seine Herren aus dem Finanzministerium haben erklärt, das sei deshalb geschehen, weil man sich ja eigentlich über die Art der definitiven Personalausschüsse noch nicht vollständig im klaren sei und weil in der Zeit diese Personalausschüsse durch eine eigene gesetzliche Regelung ihr Auferstehen feiern sollen. Ich bin aber hier der Auffassung des Kollegen Horn, daß man auch in dieses Gesetz bereits, wenn auch nur eine provisorische, so doch eine Mitwirkung der Personalvertretungen hätte einbauen sollen. Ich weiß allerdings nicht, weshalb die Angestelltenvertreter diese Forderung nicht stärker vertreten haben.

Ich will der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die provisorischen Personalausschüsse einstweilen als Ersatz für die kommenden Personalvertretungen ehestens gebildet werden. Auch der gewerkschaftlichen Sektion der öffentlichen Angestellten innerhalb des Österreichischen Gewerkschaftsbundes muß ein entsprechender Einfluß in der Interessenvertretung der Staatsbeamten gegenüber dem Staat eingeräumt werden.

Die Kommunistische Fraktion des Nationalrates begrüßt dieses Gesetz und wird daher auch den Minderheitsantrag Kollegen Horn unterstützen und für ihn stimmen.

Die Kommunistische Nationalratsfraktion begrüßt dieses Gesetz als eine Etappe zur Konsolidierung der Verhältnisse bei den Staatsbeamten und hofft, daß es zugleich ein weiterer Schritt zur Aufrichtung eines volksverbundenen Staatsbeamtentums sein möge. Der Staatsbeamte soll mit allen Bevölkerungskreisen eng verbunden sein, soll dem Volk Helfer und Ratgeber sein und nicht ein Fremdkörper, der dem Sohne des Volkes verständnislos gegenübersteht. Mit der Demokratisierung der Staatsbeamten, die keineswegs mit Politisierung gleichzustellen ist, wird meiner Auffassung nach auch der unsterbliche Amtsschimmel die notwendige Verjüngung erfahren.

Die Kommunistische Fraktion wird diesem Gesetz ihre Zustimmung erteilen.

Abg. Dr. Neugebauer: Hohes Haus! Es ist soviel Schönes und Gutes über den vorliegenden Gesetzentwurf gesagt worden, daß es einem eigentlich leid tut, wenn man auch etwas Ungünstiges sagen muß. Ich kann aber nicht umhin, meinen Finger an

ausschüsse, die Personalvertretungen sowie ordentlich schwach ist, und das ist der § 40, der sich mit der Lehrenbesoldung beschäftigt.

> Vorenst möchte ich mich aber gerechterweise dem Kreis der Lober anschließen und die Vorzüge des Gesetzes, die es für die Lehnerschaft aufweist, hervorheben. Der Lehrer wird nach diesem Gesetz als Staatsbeamter besoldet. Jahrzehntelang ging der Kampf um dieses Ziel, und nun gilt es, das, was 1938 im autoritären Staat durch eine Verfügung durchgeführt wurde, im demokratischen Staat durch einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates zu erreichen.

> Die Besoldung lag, wie heute schon erwähnt, früher in den Händen der Länder und war außerordentlich uneinheitlich. Es gab Länder, die auf Grund ihrer besseren wirtschaftlichen Situation oder ihrer Schulfreundlichkeit die Lehrer gut bezahlten. Es gab aber auch Länder, in denen die Lehrerbesoldung außerordentlich dürftig war. Nun ist dieser Zustand, so hoffen wir, ein für allemal vorbei.

> Ein zweiter Vorzug ist das Fallenlassen der Ortsklassen und ein dritter, daß man den Lehrerinnen wieder die vollen Bezüge ausbezahlt und die zehnprozentige Kürzung aus der nationalsozialistischen Zeit nicht mehr anwendet. (Beifall bei den Sozialisten.)

> Vorzügen stehen aber einige Diesen sehr beachtliche Nachteile gegenüber. Die Anfangsgehälter der Lehrer sind zu gering. Die jungen Lehrer brauchen 11 bis 12 Dienstjahre, ehe sie in den Bruttobezug von ungefähr 300 S kommen. Nun müssen wir aber beachten, daß von diesen Bruttobezügen die Steuern, der Pensionsbeitrag und der Krankenversicherungsbeitrag abgezogen werden, so daß der Lehrer immer noch lange unter 300 S bleibt, und wenn er im normalen Alter seine Tätigkeit als Lehrer begonnen hat, 35 Jahre alt werden muß, um 300 S auf die Hand zu bekommen.

Bei den Verhandlungen ist von einem der Herren ausgesprochen worden, daß die Lehrer nicht so ungünstig daran sind, weil sie Gelegenheit zu Privatstunden haben und sich durch Nebenämter auf dem Lande draußen ihr Einkommen verbessern können. Das ist eine Äußerung, die ich als unbedacht bezeichnen muß. Denn wenn der Lehrer seine Arbeit in der Schule leistet, wenn er sich ordentlich für seine Schulstunden vorbereitet und wenn er die Korrekturen gewissenhaft durchführt, dann hat er noch immer nicht seine Tätigkeit als Lehrer voll ausgefüllt, denn zu einem guten Lehrer gehört, daß er sich in seiner freien Zeit forteine Stelle des Gesetzes zu legen, die außer- bildet. Der Lehrer kann den Schülern nur

unserem Staat Menschen erziehen wollen, die andere in ihrer Leistung überragen sollen — wir sind ja ein kleiner Staat und können auf nichts anderes pochen als auf unsere Tüchtigkeit -, dann kann das nur dadurch geschehen, daß wir die Jugend durch die Arbeit in der Schule befähigen, später in selbsttätiger Weise ihr Wissen und Können zu vervollkommen. Dies ist nur bei einem Lehrer möglich, der sich ganz der Schule widmet. Wir wissen aber, wie die Wirklichkeit aussieht. Es ist dann so, daß der Nebenberuf zum Hauptberuf wird, und damit sinkt die Qualität unserer Schule.

Ich denke gar nicht daran, daß wir vielleicht einen Vorschlag nach einer unbedachten Erhöhung der Bezüge der Lehrer machen, sondern daß man bei Gleichbleiben des Bezuges in einer Gesamtdienstzeit von etwa 40 oder 45 Jahren eine andere Staffelung vornimmt, daß also der Anfangsbezug höher und der Endbezug geringer ist, so daß diese Staffelung Merkmale sozialer Erwägungen aufweist. Das würde bedeuten, daß der Höchstgehalt nicht erst im letzten Jahr anzusetzen ist, zu einem Zeitpunkt also, da der Beamte seine Kinder - und man will ja, daß der Lehrer eine Familie gründet — zur Berufsausbildung in die Stadt oder anderswo hinschickt. Diese Forderungen sind nicht ungebührlich, sie sind gerecht, und in dieser Beziehung weist dieses Gehaltsgesetz außerordentlich veraltete Züge auf.

Eine weitere Tatsache, die bei der Lehrerschaft berechtigten Anstoß erregt, ist folgende: Man billigt den Mittelschullehrern, wenn sie zwei Jahre nach Erlangung des Höchstbezuges noch im Dienste sind, eine monatliche Enhöhung von 50, nach vier Jahren von 100 S zu. Für die Hauptschullehrer sind nach zwei Jahren jedoch nur 30 S vorgesehen. Gerechterweise müßte diese Erhöhung nach weiteren zwei Jahren wiederum 30 S, also imsgesamt 60 S betragen. Die Volksschullehrer gehen überhaupt leer

Das größte Unrecht erleiden aber wohl die Hauptschullehrer. Es würde zu einer irrigen Ansicht führen, wenn man hier mit verschiedenen Vergleichen operierte. Tatsache ist, daß ein ganzer Berufsstand hiebei nicht durch einen schulmäßigen Bildungsgang gebildet wird, sondern daß dieser Berufsstand sich auf freiwillige Arbeit, also auf den Privatsleiß des Lehrers gründet, indem man Hauptschullehrer durch Abnahme einer Prüfung, für die es eigentlich Vorbereitungsmöglichkeiten in keinerlei Schulen gibt, gewinnt. In früherer Zeit, also

das geben, was er selbst hat. Wenn wir in vor dem Jahre 1938, war der Unterschied der Bezüge eines Hauptschullehrers gegenüber denen des Volksschullehrers etwa 50 bis 90 S monatlich. Man kann sagen, daß die Lehrer mit dieser Spanne einwerstanden waren. Nun aber gibt man den Hauptschullehrern um 30, dann um 45 und erst von der 12. Gehaltsstufe an, also nach 24 Jahren, um 60 S mehr. Das ist eine außerordentlich betrübliche Entdeckung, die man in diesem Gesetz machen muß. Hauptschullehrer wird man doch entweder deshalb, weil man für irgendein Spezialgebiet besonderes Interesse hat, vielleicht eine historische oder mathematisch-physikalische Sonderbegabung besitzt oder weil es einen reizt, einen höheren Bezug zu erreichen. Dieses Mittel als Anreiz zur Ablegung der Hauptschullehrerprüfung bleibt nun künftighin weg. Die Auswirkung erleben wir ja schon heute, da man in der nationalsozialistischen Zeit den gleichen Weg gegangen ist wie in diesem Gesetz. Deshalb behaupte ich, es wäre gut, wenn man dieses Gesetz entnazifizieren würde. Mit diesem Gesetz werden wir aber erreichen, daß es überall so wird. wie es im Burgenland bereits heute ist. Der Herr Abgeordnete Frisch erwähnte, daß dort 60 Prozent der Stellen an Hauptschulen von Volksschullehrern besetzt werden müssen, wobei diese Lehrer nicht die Absicht haben, auch nur jemals die Hauptschullehrerprüfung abzulegen. Das bedeutet aber ein Sinken des Niveaus der Hauptschule, einer Schule, die vor allem für das Landvolk die richtigste und beste Ausbildung ist.

> Im § 40 werden auch die Leitergebühren erwähnt, also die Gebühren für die Volksschuloberlehrer und Hauptschuldirektoren. Diese Leitergebühren sind durch die Landesschulräte festzusetzen. Ich möchte aber jetzt schon appellieren, daß bei der Festsetzung dieser Gebühren darauf Rücksicht genommen wird, den Einklaßlern, die alle acht Schuliahre in ührer Schule vereinigen. die übliche Einklaßlerzulage, wie sie vor 1938 war, zu belassen.

> Ich will heute nicht untersuchen, wer an diesen Übelständen die Schuld trägt. Vielleicht war es der Umstand, daß zuviel hinter verschlossenen Türen und zu wenig vor der Öffentlichkeit verhandelt wurde. Vielleicht war das auch in der heutigen Zeit nicht anders möglich. Ich melde aber die Forderungen der Lehrerschaft an. Man irrt sich, wenn man glaubt, der Wiederaufbau unseres Landes könne durch eine Neuordnung der materiellen Güter allein gesichert werden. Wir brauchen zum Wiederaufbau unseres Landes die geistige und sittliche Erneuerung, neue Menschen mit

einem starken sozialen Gewissen. Diese neuen Menschen aber vermag nur die erneuerte Schule zu bilden, und der Mittelpunkt der Schule ist der Lehrer. Wenn wir also den Wiederaufbau im Sinne einer Erneuering unseres Vaterlandes haben wollen, müssen wir dem Lehrer Gelegenheit geben, daß er etwas sorgenfreier leben kann und daß er sich mit aller Kraft und begeisterter Hingabe an seine Schularbeit, die also die Erneuerung Österreichs bringen wird, machen kann. Ich hoffe, daß in der künftigen Zeit bald Gelegenheit sein wird, die berechtigten Forderungen der Lehrerschaft zu erfüllen. (Beilfall bei den Sozialisten.)

Abg. Grubhofer: Hohes Haus! Das uns vorliegende Beamtengehaltsgesetz weist gegenüber dem Gehaltsgesetz aus dem Jahre 1927 erfreulicherweise wesentliche Verbesserungen auf. Der Herr Berichterstatter und meine Herren Vorredner haben schon darauf verwiesen. Trotzdem möchte ich aber noch einmal auf den Punkt hinweisen, der besagt, daß vom Vorbereitungsdienst und vom Beamtenanwärterwesen endgültig Abstand genommen wird. Dadurch kommt der Beamte, dessen Aufnahme nach dem neuen Gesetz durch Ernennung erfolgt, vom ersten Tag an in den vollen Gehaltsbezug. Der Unterschied zum definitiven Beamtenverhältnis besteht nur in der Kündigungsmöglichkeit während der ersten vier Jahre nach der Anstellung, die als Provisorium gelten. Besonders darf auch auf die neue Bestimmung aufmerksam gemacht werden, nach der jetzt die Richteramtsanwärter, die früher nur eine unzulängliche Unterstützung bekommen haben, ab sofort in eine existenzfähige Grundgehaltsstufe eingereiht werden.

Trotz dieser Vorzüge haften dem Gesetz auch noch einige Mängel an. Infolge der Kürze der Zeit, die dem Finanzausschuß und dem Nationalrat zur Venfügung stand, konnten wir aber an diesem Gesetz keine wesentlichen Änderungen mehr durchführen.

Ein weiterer Umstand, der für eine endgültige Regelung sich hemmend auswirkte und den schon einer meiner Vorredner betont hat, ist der, daß keine Gewähr des absoluten finanziellen Ausgleichs der Gesamtgebarung des Staates besteht. Es bleibt daher an diesem Gesetz ein wesentlicher Mangel, nämlich der zu schematische Aufbau der Gehaltsstufen für die niedrigen Verwendungsgruppen, wenn auch die Gehaltssätze der ersten Stufe gegenüber dem Gesetz von 1927 eine Erhöhung darstellen. Es ist leider festzustellen, daß bei den Verwendungsgruppen B, C und D und bei anderen, zum leisten. Wir brauchen unsere Beamten daher

Beispiel bei der Lehrergehaltsstaffelung in den Verwendungsgruppen L 2 und 3, es 8, 10 oder 15 Jahre dauert, bis der junge Beamte oder Lehrer zu einem Gehalt kommt, der es ihm erlaubt, eine Familie zu gründen. Diesen Zustand müssen wir ändern. Dem jungen Beamten muß die Möglichkeit gegeben werden, ehestens an die Gründung eines eigenen Hausstandes denken zu können. Dies ist aber sehr schwer, wenn die Gehaltsstufen so festgesetzt sind, daß er in den ersten 8, 10 oder 15 Jahren von 170, 210, 240 nur bis auf 308 oder 320 S aufrücken kann. Wenn wir tüchtige Beamte und Lehrer haben wollen, dann müssen wir in dieser Hinsicht wirklich einmal einen Ruck, einen sprunghaften Ruck nach aufwärts machen.

Dieses Gesetz ist zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Gewerkschaftsbund abgesprochen worden, und man kann vorläufig die bemängelten Stufen nicht mehr ändern. Wollten wir sie ändern, würden wir noch länger im Zustande des Provisoriums

Meine Partei gibt diesem Gesetz die Zustimmung, aber nur im Hinblick darauf, daß mein Parteifreund Frisch den Abänderungsantrag gestellt hat, dieses Gesetz nicht Gehaltsgesetz 1946 zu nennen, sondern Gehaltsüberleitungsgesetz. Damit ist ausgedrückt, daß dies nichts Endgültiges darstellt und daß noch Gelegenheit gegeben sein wird, auf diese Mängel, besonders auf die Gehälter der jungen Beamten, zurückzukommen.

Bei der Beratung dieses Gehaltsgesetzes dürfen wir aber auf eines nicht vergessen: Als wir vor einem Jahr nach Wien gekommen sind, unsere Tätigkeit in diesem Hohen Hause aufgenommen haben und dadurch auch mit den Bundesbeamten in den Ministerien und anderen öffentlichen Dienststellen in Berührung gekommen sind, haben wir mit Bewunderung festgestellt, wie diese Leute dort Dienst machten. Sie haben Dienst gemacht, trotzdem ihre Büros nicht geheizt waren, trotzdem zu wenig Licht war, trotzdem noch an vielen Stellen die Fensterscheiben fehlten. Sie haben Dienst gemacht und fragten nicht: Was bekommen wir? Sie haben Dienst gemacht mit provisorischen Gehaltsvorschüssen und sie sind schon auf dem Posten gewesen in den Tagen, in denen Österreich wieder erstanden ist. Sie haben damit ihre positive Einstellung zum selbständigen Österreich bekundet, und dafür gebührt ihnen unser allerherzlichster Dank. (Beifall.)

Auch in der nächsten Zeit und in weiterer Ferne ist noch vieles für den Wiederaufbau zu sehr dringend und wir bitten sie: arbeiten Sie weiterhin so wie bisher, arbeiten Sie in Liebe und Treue zum Wohle unseres Vaterlandes, zum Wohle unseres rot-weiß-roten

landes, zum Wohle unseres rot-weiß-roten Österreichs! (Beifall bei den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei.)

Abg. Horn: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz ist selbstverständlich zu begrüßen, da es die Bezüge der Bundesangestellten in wirklich fachlicher und leicht verständlicher Art regelt. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Gewerkschaft und der Regierung kam dieses Gesetz zustande und es soll den Bundesangestellten nunmehr ihre Existenz sichern. Bis jetzt unterstanden die Bundesangestellten den reichsrechtlichen Gehaltsvorschriften, dieses Gesetz soll sie wieder in das Gehaltsgesetz des Jahres 1927 überleiten.

Der österreichische Staat war seit jeher stolz auf den überwiegenden Teil seiner Beamten, und wir hoffen, daß durch dieses Gesetz wieder die Gewähr dafür geschaffen wird, daß wir auf die österreichischen Beamten auch in Zukunft stolz sein können. Die Beamten haben seit dem Vorjahr gezeigt, daß sie guten Willens sind, dem Staate treu zu dienen; durch dieses Gehaltsgesetz sollen sie die Möglichkeit haben, auf Grund ührer nunmehr gesicherten Existenz ihre Treue auch weiterhin zu beweisen.

Wir wissen, daß in diesem Gesetz nicht alle Wünsche der Beamten berücksichtigt sind, man muß aber auch bedenken, daß die finanzielle Lage des Staates nicht so günstig ist, daß er allen Wünschen Rechnung tragen kann. Das Gesetz schafft jedoch im § 68 die Möglichkeit, falls es die finanziellen Mittel des Staates erlauben, den Beamten eine höhere Auszahlung zu geben oder Sonderzulagen zu gewähren.

Ich habe namens meiner Fraktion verschiedene Abänderungsanträge zu diesem Gesetz gestellt. Sie sind nicht finanzieller Natur, es ist aber notwendig, daß sie in dieses Gesetz eingebaut werden. Die Mehrheit im Finanzausschuß hat diesen Anträgen nicht zugestimmt. Einer der Anträge betrifft den § 5 des Gesetzes. Nach dieser Bestimmung muß der Beamte ein vierjähriges provisorisches Dienstverhältnis absolvieren, und es besteht die Möglichkeit, ihn innenhalb dieser Zeit aus verschiedenen Gründen zu entlassen.

Der Herr Abgeordnete Geäßlinger hat anläßlich der Budgetdebatte mit einem ziemlich großen Aufwand an Stimme und Gesten betont, daß meine Partei einen politischen Terror auf die öffentlichen Angestell-

ten ausübe und Angestellte entlasse, die sich . nicht zu unserer Partei bekennen. Ich möchte hier nicht untersuchen, von welcher Seite ein größerer Druck bezüglich der politischen Gesinnung auf die öffentlichen Angestellten ausgeübt wurde. Wenn dem Herrn Abgeordneten Geißlinger und seinen Parteifreunden aber so viel daran liegt, daß Beamte wegen ihrer politischen Gesinnung nicht entlassen werden, warum hat dann seine Partei meinem Abänderungsantrag nicht augestimmt, daß bei Entlassungen in erster Linie die Personalvertretung oder die Gewerkschaft umbedingt ein Einspruchsrecht haben sollen? (Starker Beifall bei den Sozialisten. - Ruf bei der Österreichischen Volkspartei: Weil dann nur unsere Leute entlassen werden!) Ich komme schon auch darauf, lassen Sie sich nur Zeit!

Wir wissen ganz genau, daß heute ein großer Teil der jungen Beamten nicht Parteifreunde der Österreichischen Volkspartei sind, und wir wissen auch ganz genau, daß draußen auf dem Lande, zum Beispiel auf Gendarmerieposten und so weiter, die älteren Vorgesetzten den jungen Beamten gegenüber einer politisch konträren Gesinnung sind. Wir wissen auch, daß der junge Beamte bei dienstlichen Beschreibungen vom Wohlwollen der Vorgesetzten abhängig ist und daß nicht überprüft werden kann, ob das Urteil über seine dienstliche Unverwendbarkeit auf die politische Gesinnung oder etwa auf eine wirkliche Dienstverletzung zurückzuführen ist. Wir wissen, daß es draußen auf dem Lande vorkommt, daß ein junger Gendarm, der bei irgendeiner Feier, sagen wir, bei der Fahnenweihe des Jungfrauenvereines oder bei anderen Feiern, nicht mit weißen Handschuhen ausrücken will, seinem Dienst eben nicht voll entspricht, wenn es nur auf den Vorgesetzten ankommt! (Zwischenrufe.)

Meine Herren! Ich kenne diese Sachen, denn ich habe sie ja selbst mitgemacht. Ich weiß, daß dies alles eine Rolle spielt, aber dies wollen wir eben ändern, meine Herren! Wir verlangen daher, daß bei Entlassungen auf keinen Fall bloß die Willktir der Vorgesetzten entscheiden, sondern unbedingt die Personalvertretung oder die Gewerkschaft mitsprechen soll. (Zwischenrufe bei der Österreichischen Volkspartei.)

Ich habe namens meiner Fraktion auch den Abänderungsantrag gestellt, daß im Abs. (2) des § 6 der zweite Satz gestrichen werde, der besagt, daß die Verwendungsgruppe A nur für Absolventen der Hochund Mittelschulen zugänglich sein soll. Wir wissen, daß heute viele junge Beamte im Staatsdienst stehen, die in den verflossenen

Jahren Mittel- oder Hochschullen nicht absolvieren konnten. Wir sehen nicht ein, warum es diesen nicht auch möglich sein soll, die Verwendungsgruppe A zu erreichen, wenn sie nur sonst die dienstliche Eignung dafür besitzen. (Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen. - Ruf bei der Österreichischen Volkspartei: Sie können das ja nachholen!) Es ist nicht immer möglich, es nachzuholen, denn die Leute stehen sich in finanzieller Hinsicht nicht so gut und sie möchten ja auch eine Familie gründen. Ich glaube, es ist durchaus möglich, daß jemand, der sonst die dienstlichen Fähigkeiten dazu besitzt, seinen Dienst in der Verwendungsgruppe A auch ohne Hoch- oder Mittelschulbildung voll erfüllen kann. (Zwischenrufe bei der Österreichischen Volkspartei.)

Ich möchte betonen, daß wir dieses Gesetz begrüßen, da es dazu beitragen soll, den Beamten ühre Existenzgrundlage wirklich zu sichern.

Einen Schönheitsfehler besitzt das Gesetz allerdings noch: das sind die Offizierstitel bei einem Teil der leitenden Beamten der Exelutive. Die Dienstvorschrift der Gendarmerie und Sicherheitswache besagt, daß die Gendarmerie und Sicherheitswache uniformierte, nach militärischem Muster onganisierte Wachkörper sind. Sie sind Zivilbeamte. Ich weiß, meine Damen und Herren von der Österreichischen Volkspartei, daß Sie uns immer sagen: Warum seid ihr gegen den Offizierstitel? Er kostet ja nichts! Das stimmt, meine Herren, der Offizierstitel kostet nichts, aber dort, wo es Offiziere gibt, dort gibt es auch Mannschaftspersonen, und das wollen wir vermeiden! (Starker Beifall bei den Sozialisten.)

Die Exekutivbeamten sind alle gleichermaßen Zivilbeamte. Bis zum Jahre 1934 hat es einen Zentralgendarmerieinspektor und einen Polizeizentralinspektor gegeben, und ich glaube, daß es auch wieder so sein kann. (Andauernde Zwischenrufe und Gegenrufe.) Meine Damen und Herren von der rechten Seite, es ist ja immer so bei Ihnen, wenn man Ihnen etwas Unangenehmes sagt, dann haben Sie die Gewohnheit, den Redner mit Ihren Zwischenrufen zu stören (neuerliche Zwischenrufe und Gegenrufe), aber wir sind dies gewohnt, und es freut mich, denn ich ersehe aus Ihrer Erregung, daß Ihnen diese Worte sehr unangenehm sind!

Ich habe mit diesen kurzen Worten betont, daß wir unbedingt gegen die Offizierstitel sind. Die Officierstitel sollen wegfallen! Wenn Sie sagen: dies kostet nichts, wir haben nichts dagegen! dann betone ich, wir brauchen in der heutigen demokrati-

schen Zeit keine Offizierstitel. Von Ihrer Seite wird das Argument gebracht, daß der Offizierstitel bei den Untergebenen mehr Respekt hervorruft. Ich sage Ihnen, nicht auf den Titel kommt es am, sondern auf den Menschen und auf den Takt, denn man kann sich auch ohne Offizierstitel Gehör und Respekt verschaffen! (Zustimmung bei den Sozialisten.)

Abschließend möchte ich bemerken: Die Bevölkerung hat mit den Nöten der Bundesbeamten Einsicht gehabt und gesehen, daß es notwendig ist, daß dieses Gesetz für die Beamten geschaffen wird, damit ihre Existenz gesichert ist Eines muß sich aber der Beamte vor Augen halten, nämlich daß nicht die Bevölkerung für ihn, sondern daß er für die Bevölkerung da ist. Er muß die Nöte der Bevölkerung kennen, und wir wünschen daher, daß die Bundesbeamten die Nöte und Sorgen der Bevölkerung kennen und nicht nur Richter sondern auch Helfer der Bevölkerung in den Zeiten der Not sind. (Starker Beifall links.)

Bei der Abstimmung erhebt das Haus den Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beantragten Abänderungen unter Ablehnung der Minderheitsanträge Horn und Genossen sowie Gumplmayer und Genossen als Gehaltsüberleitungsgesetz in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß.

Der 19. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes (280 d. B.).

Berichterstatter Ludwig: Der vorliegende Amtrag ist die automatische Folge des soeben zur Verabschiedung gelangten Gesetzentwurfes. Die Bezüge der obersten bundesstaatlichen Organe sind in der ersten Republik durch das Bundesgesetz vom 29. Juli 1924 über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der Volksbeauftragten geregelt worden.

Da dieses Gesetz, welches auf das damalige Gehaltsgesetz abgestimmt war, nicht mehr anwendbar erscheint, ergab sich im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gehaltsüberleitungsgesetzes für die Bundesbeamten die Notwendigkeit, auch auf diesem Gebiet eine Neuregelung zu treffen, die, wie gesagt, in untrennbarem Zusammenhang mit dem Gehaltsgesetz steht.

Die Abgeordneten Ludwig, Speiser und Elser haben daher bei der Beratung über die Regierungsvorlage zum Gehaltsgesetz im Finanz- und Budgetausschuß einen diesbezüglichen Antrag gestellt, der auch zum Beschluß erhoben wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt demnach den Antrag (liest):

"Der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf im zweiter und dritter Lesung beschlossen.

Der 20. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (254 d. B.): Bundesgesetz über den Schutz der österreichischen Pflanzenzucht (Pflanzenzuchtgesetz) (277 d. B.).

Berichterstatter Scheibenreif: Hohes Haus! Uns liegt ein Bundesgesetz über den Schutz der österreichischen Pflanzenzucht zur Beschlußfassung vor. Dieses Gesetz soll einerseits die gedeihliche Entwicklung unserer hochgezüchteten einheimischen Kulturpflanzen ermöglichen, anderseits sollen die Verbraucher, Landwirte, Gärtner und so weiter, vor Übervor-Verkauf teilung durch minderwertigen Saatgutes hochtrabenden Namen unter geschützt werden. Durch dieses Gesetz ergibt sich für unsere Fachleute und Praktiker ein großes Arbeitsgebiet, indem sie bei allen unseren Kulturpflanzen, Setzlingen und Knollen Hochzüchtungen hervorbringen sollen. Es wird sich dies in Zukunft nicht nur für unsere Landwirtschaft günstig auswirken, sondern insbesondere auch ernährungs- und wirtschaftspolitisch.

Ein ähnliches Ge etz wurde schon im Jahre 1934 geschaffen, durch die Anmexion Österreichs sind aber diese zuchtgesetzlichen Maßnahmen und ihre Handhabung in die Kompetenz des Reichsnährstandes übergegangen. Die Provisorische Staatsregierung setzte mit Kundmachung vom 10. Juli 1945 rückwirkend vom 27. April 1945 Reichsnährstandgesetzgebung außer Kraft, und somit ist auch hinsichtlich der Anordnungen des alten Gesetzes aus Jahre 1934 und der Vorschriften der Reichsnährstandgesetzgebung Unklarheit entstanden. Es war daher eine Teilnovellierung dieses Gesetzes nicht gut möglich und es mußte auf diesem Gebiete ein neues Gesetzeswerk geschaffen werden.

Die grundsätzlichen Neuerungen in diesem Gesetz sind die Erweiterung des Kreises der eintragungsfähigen Züchtungen in das im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufgelegte Zuchtbuch, weiter eine auf Grund der Erfahrungen verlängerte Prüfungszeit und schließlich eine straffere Organisation des Zuchtbuches und des Verfahrens vor der Zuchtbuchkommission und eine genauere Abgrenzung der im Verkehr mit Saatgut erlaubten Bezeichnungen zuchtbuchfähiger Pflanzen. Es ist somit die Bezeichnung "Elite" und "Superelite" nur unter den Züchtern möglich, nicht aber im öffentlichen Handel.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. Dezember 1946 behandelt und die Regierungsvorlage im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in einigen Punkten abgeändert.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag (liest):

"Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen."

Während dieser Ausführungen hat der Präsident den Vorsitz übernommen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 21. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechnungshofausschusses über die Zuschrift des Rechnungshofes vom 4. November 1946 (243 d. B.), betreffend den Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1945 (278 d. B.).

Berichterstatter Aigner: Hohes Haus! Mit Zuschrift vom 4. November dieses Jahres hat der Rechnungshof das Präsidium dieses Hohen Hauses dahingehend verständigt, daß er nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung gemäß § 19 des Staatsrechnungshofgesetzes, den Bundesrechnungsabschluß spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen, nachzukommen.

Der Rechnungshofausschuß hat sich mit diesem Bericht beschäftigt und die Begründung des Vertreters des Rechnungshofes angehört, der unter anderem folgendes ausführte (liest):

"Die Einteilung Österreichs in vier Besatzungszonen erschwerte den Verkehr der Zentralstellen mit den untergeordneten Behörden derart, daß eine einheitliche Len-

kung der Buchführung und des Rechnungswesens erstallmählich herbeigeführt werden konnte. Auch die Umstellung des Rechnungsdienstes auf die österreichischen Vorschriften erforderte geraume Zeit. Außerdem war ein empfindlicher Mangel an entsprechend geschultem Rechnungspersonal zu verzeichnen, der noch immer nicht gänzlich behoben ist. Da im Zeitpunkt der Berichterstattung des Rechnungshofes viele Teilrechnungsabschlüsse und auch solche einiger Zentralstellen noch nicht fertiggestellt waren, sah sich der Rechnungshof außerstande, den Bundesrechnungsabschluß zu dem im Rechnungshofgesetz vorgesehenen Zeitpunkt vorzulegen."

Unter Würdigung der Gründe des Rechnungshofes hat der Rechnungshofausschuß beschlossen, folgenden Antrag zu stellen (liest):

"Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bericht des Rechnungshofes vom 4. November 1946 (243 d. B.) wird zur Kenntnis genommen."

Bei der Abstimmung wird der Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen und somit genehmigt.

Präsident: Ich breche die Verhandlung ab.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden. Ich beabsichtige, die nächste Sitzung nicht vor dem 15. Jänner einzuberufen. In der Zwischenzeit werden die Ausschüsse verhalten sein, über eine Reihe von Gesetzesvorlagen zu verhandeln und dann zu berichten.

Hohes Haus! Wir sind mit unserer Tagesordnung und der uns gestellten Aufgabe zu Ende. Wir stehen vor dem Weihnachtsfest und damit vor den Weihnachtsferien des Hohen Hauses. Erlauben Sie mir nur ganz wenige Worte:

Wir haben im der jetzigen Tagung den Bundesvoranschlag erledigt. Es ist das

oberste Recht und die schönste Pflicht des Hohen Hauses, den Bundesvoranschlag zu prüfen und zu genehmigen. Wir haben diese Aufgabe erfüllt, und ich freue mich besonders, dies konstatieren zu können, denn es gehört im österreichischen parlamentarischen Leben zu den Ausnahmsfällen, daß das Parlament das Budget rechtzeitig verabschiedet hat. Seit Bestand eines Parlamentes war dies nur siebenmal der Fall. Das Hohe Haus der zweiten Republik hat den ersten Bundesvoranschlag, der ihm rechtzeitig unterbreitet werden konnte, erledigt, damit von seinem Recht Gebrauch gemacht und seine Pflicht vollkommen erfüllt.

Wenn ich dies konstatiere, erachte ich es als meine Pflicht, allen, die an der Erstellung, an der Beratung und an der Verabschiedung des Bundesvoranschlages mitgewirkt haben, den Dank auszusprechen. Ganz besonders will ich den Dank dem Generalberichterstatter und den Spezialberichterstattern aussprechen. (Lebhafter allgemeiner Beifall.) Sie haben eine nicht immer leichte Aufgabe gut und zu aller Zufriedenheit erledigt und den Beweis erbracht, daß das junge Haus der jungen Republik bereits mündig ist und über die entsprechenden Kräfte und Intelligenzen verfügt, um der großen Aufgabe der Prüfung und Genehmigung eines Bundesvoranschlages entsprechen zu können. Ich hebe dies mit besonderem Nachdruck hervor und wiederhole meinen

Verehrte Frauen und Herren! Bevor wir in die Weihnachtsferien eintreten, gestatten Sie mir, daß ich Ihnen allen ein recht angenehmes, friedliches Weihnachtsfest wünsche und gleichzeitig auch gute Erholung während der Ferien und Stärkung des Willens im kommenden Jahr, das ein glücklicheres werden soll, als es das heurige war, das uns insbesondere endlich einmal die Souveränität unseres Staates und die Autorität der Nationalversammlung nach allen Richtungen hin bringen soll. (Stürmischer, lang anhaltender allgemeiner Beiffall.)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 30 Minuten.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 144 47